



Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 159 - Juni 2005

herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Horst Diederichs

Die Entwicklung des Postwesens im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach zwischen 1816 und 1842

Die Firma

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler oHG

versichert weiterhin

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in Ihrem **Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Otto-Ernst-Straße 55 22605 Hamburg Telefon 040 / 82 62 69 Telefax 040 / 82 32 12
eMail: info@dieter-brocks.de

Horst Diederichs

Die Entwicklung des Postwesens im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach zwischen 1816 und 1842

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Zur geschichtlichen Entwicklung des Deutschen Zollvereins	4
Gründung des Deutsch-Österreichischen Postvereins	9
Anlage 1: Patent, über den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis über das Postwesen des Großherzogthums abgeschlossenen Erb-Mann-Thronlehnsvertrag vom 31. Dec. 1816	11
Anlage 2: Tarif, nach welchem von allen Extra-Posten und Couriers das Chaussee- und Brückengeld hier in Eisenach mit dem Post-Gelde im 20 Gulden-Fuß, auf jedes Pferd zu erlegen ist, als:	22
Anlage 3: Sammlung Großherzogl. S. Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle in chronologischer Ordnung	23
Anlage 4: Briefporto=Tarif zwischen den Großherzoglich Sächsischen und den ausländischen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten	31
Anlage 5: Bekanntm. Großherzogl. Oberpost=Inspektion vom 28. Juni 1841	44

Herausgegeben mit finanzieller Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte, Bonn - herzlichen Dank!

Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit vorheriger Genehmigung der DASV-Schriftleitung und des Verfassers

Schriftleitung des Deutschen Altbriefsammler-Vereins e.V.
Friedrich Nölke, Werner-von-Siemens-Str. 4, 30974 Wennigsen

Das Buch – herausgegeben im Dezember 2003 von **Horst Diederichs** und **Christian Springer** –

➤ **»Zur Postgeschichte der landesherrlichen Fahrpost im Herzogtum Sachsen-Weimar (einschließlich der Nebenlinien von Sachsen-Eisenach und Sachsen-Jena)«**

zusammen mit dem Exkurs zur:

➤ **»Fürstlich Sächsischen Gesamt-Post der gothaischen Linien zwischen 1705 und 1807/08«**

endet mit der jeweiligen Errichtung der Thurn und Taxisschen Lehenpost in den Fürstentümern der weimarischen bzw. gothaischen Linien. Im Rahmen dieses Beitrages ist auch das Tarifwesen behandelt worden (soweit dieses bisher bekannt geworden ist). Der Nachdruck des Buches von **Thilo Jödicke** (erschienen im Januar 2005):

➤ **»Die Geschichte der Verkehrsanstalten im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen«**

hat einen **»Anhang«** erhalten, der u. a. auch auf die Entwicklung des Tarifwesens zwischen 1837 und 1867 eingeht. Auch der **»Beitrag zur Postgesetzgebung im Königreich Sachsen zwischen 1822 und 1841«** muß in diesem Zusammenhang gesehen werden¹. Damit ist zum Tarifwesen der sächsisch-thüringischen Gebiete mindestens ein Anfang gemacht worden.

Mit dem nachfolgenden Beitrag soll die Entwicklung zum Post- und Tarifwesen bis zum Jahre 1841 für **Sachsen-Weimar-Eisenach** fortgesetzt werden. Auf dem Wiener Kongreß hatte es 1815 die großherzogliche Würde erhalten. Der vollständige

➤ **Lehenpostvertrag des Großherzogs Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach mit dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis«**

vom 8./18. Dezember 1816 ist abgedruckt im Rundbrief Nr. 16 der **»Bundesarbeitsgemeinschaft Verein Thüringer Postgeschichte e.V.«** vom Jahre 2004. Mit den Auszügen zum **»Patent über den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis über das Postwesen des Großherzogthums abgeschlossenen Erb-Mann-Thronlehenvertrag vom 31. Dec. 1816«** sowie zur **»Postordnung und Posttaxe«** vom 26. November 1819 aus der **»Sammlung Großherzogl. S. Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Cirkularbefehle«** (Seite 338–348 sowie 687–693) ergibt sich eine leichte Überschneidung mit dem eingangs genannten Beitrag, so daß die Lehenpost von Beginn an erfaßt ist (Anlage 1). Den Tarif für die Extraposten und Kuriere für Eisenach vom 28. Januar 1819 zeigt die Anlage 2. Die Abbildung 1 zeigt einen Postillion in der Montur um 1820; das Ärmelschild zeigt das Allianzwapfen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Thurn und Taxis. Die Abbildung 2 zeigt ein Posthausschild aus der Zeit der Lehenpost zwischen 1816 und 1867 und Abbildung 3 die thüringischen Gebiete in den Landesgrenzen zwischen 1826 und 1914.

Ein Schwerpunkt in der Entwicklung des Tarifwesens lag zweifellos zu Beginn der Lehenposten in den thüringischen Fürstentümern, da Thurn und Taxis offensichtlich bestrebt war, das Tarifwesen für dieses Gebiet möglichst einheitlich zu gestalten. Ob die weitere Entwicklung bis 1841 lückenlos erfaßt ist, erscheint zweifelhaft, da Archivstudien nicht stattgefunden haben. Andererseits bringt aber auch die **»Sammlung Großherzogl. S. Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Cirkularbefehle«** bis zum Jahre 1840 keine weiteren Verordnungen zum Postwesen, so daß angenommen werden kann, daß in der Zwischenzeit keine gravierenden Veränderungen stattgefunden haben. Die Auswirkungen der Vereinigungsbestrebungen der verschiedenen Zollvereine, die für viele deutsche Länder eine Anpassung ihrer Währungsverhältnisse erforderlich machte, finden ihren Niederschlag in der Anlage 3. Durch Zufall stieß ich auf den **»Briefportotarif zwischen den Großherzoglich Sächsischen und den ausländischen Fürstlich Thurn und Taxisschen Posten«**, wie er ab 1. Januar 1841 gültig wurde (Anlage 4). Weitere Gebührenanpassungen fanden 1841 / 42 statt (Anlage 5). Mit den Bekanntmachungen von Februar 1842 (Ermäßigung einiger Taxen bzw. zum Postvorschuß) endet der Beitrag. Die Informationen zu den Anlagen 1, 3 und 5 wurden der **»Sammlung Großherzogl. S. Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Cirkularbefehle«** entnommen.

¹ Diederichs, Horst: »Ein Beitrag zur Postgesetzgebung im Königreich Sachsen zwischen 1822 und 1841«, Seite 58–73. In: Postgeschichte und Altbriefkunde, Heft 154 (Beilage zum Rundbrief Nr. 461), März 2004.



Abb. 1 Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Postillon - nach einer getönten Zeichnung von 1820 aus dem Postmuseum

Zur geschichtlichen Entwicklung des Deutschen Zollvereins

Der *Deutsche Zollverein* war Wegbereiter zu einer deutschen Reichswährung im Jahre 1871. Auf dem Wege dahin waren mehrere Zwischenstationen zu durchlaufen. Eine davon war die Währungsreform in den Jahren 1840 / 41; ein anderer der Beitritt zum »*Deutsch-Österreichischen Postverein*« bzw. »*Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Verein*«. Viele altdeutsche Länder mußten durch diese Engpässe. In der Regel dürften zunächst im Zuge dieser Währungsumstellungen – dann möglicherweise noch einmal durch den Beitritt zum Post- oder Telegrafenverein – neue Posttarife erforderlich geworden sein. Eine systematische Aufbereitung dieser Phase für die deutsche Postgeschichte steht m. W. noch aus.

Der *Deutsche Zollverein* war ein wirtschaftspolitischer Verein der deutschen Einzelstaaten, der im 19. Jahrhundert die wirtschaftliche Einigung Deutschlands begründete und zugleich auch die nationalpolitische Einigung vorbereitet hat. Er überwand nicht nur die zahlreichen innerdeutschen Grenzen, die der Wiener Kongreß (1815) nach dem Ende des Alten Reiches errichtet hatte, sondern er schuf in allen Bereichen neue Grundlagen für eine gesunde Entwicklung von Handel und Wandel: Einheitliche Maße und Gewichte, Förderung des Eisenbahn-, Post- und Telegrafengewesens und als Grundlage für eine einheitliche Währung, den in ganz Deutschland gültigen *Vereinstaler*.

Der Deutsche Bund hatte seinen Mitgliedern die Zoll- und Münzhoheit belassen. Der Ablauf zur Münzeinigung in Deutschland ist nur auf dem Hintergrund der Zolleinigung zu verstehen. Nachdem das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 durch Aufhebung aller Binnenzölle den preußischen Staat zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet gemacht hatte, übte Preußen auf die anderen deutschen Staaten durch Einführung eines hohen Durchgangszolls einen scharfen Druck aus. So schlossen sich zunächst die vom preußischen Gebiet umgebenen Kleinstaaten für ihre enklavierten Landesteile oder sogar schon für ihr ganzes Gebiet der preußischen Zollverwaltung an; als erster 1819 Schwarzburg-Sondershausen. Dann hatte Preußen 1821 eine Münzreform durchgeführt. Mit Anhalt-Köthen mußte erst ein längerer Zollkrieg geführt werden, bis es im Sommer 1828 nachgab. Am 14. Februar 1828 kam eine Zolleinigung zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt zustande. Preußen verfolgte den Plan, die Zolleinigung unter seiner Führung bei Umgehung des Deutschen Bundes zustande zu bringen. Maßgebend war auch der machtpolitische Anspruch, dem preußischen Staat die Führung in den deutschen Angelegenheiten zu verschaffen.

In Süddeutschland hatte man sich lange gesträubt, dem preußischen Druck nachzugeben: Bayern und Württemberg haben daher am 18. Januar 1828 einen *Süddeutschen Zollverein* gegründet. Ferner fand sich am 24. September 1828 ein *Mitteldeutscher Zollverein* zusammen, dem Hannover, Kurhessen, Königreich Sachsen, Braunschweig, Nassau, Frankfurt am Main, Bremen, und die thüringischen Kleinstaaten angehörten. Dieser sollte den preußisch-hessischen und den bayerisch-württembergischen Zollverein auseinanderhalten. Nachdem jedoch zwischen diesen beiden Vereinen 1829 ein Freundschaftsvertrag zustande gekommen war und sich Kurhessen 1831 dem preußisch-hessischen Verein anschloß, zerbrach der *Mitteldeutsche Zollverein*. Die vollständige Vereinigung mit dem *Süddeutschen Zollverein* gelang in dem Vertrag vom 22. März 1833, dem sich auch das Königreich Sachsen und die thüringischen Staaten anschlossen, so daß am 1. Januar 1834 der *Deutsche Zollverein* ins Leben treten konnte. Dabei standen im Süden Österreich und im Norden noch Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie die drei Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck abseits. Unter dem Druck, isoliert im Abseits zu stehen, schlossen sich am 1. Mai 1834 Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zu einem *Steuerverein* zusammen. Doch konnte dieser nicht die rasche Ausbreitung des *Deutschen Zollvereins* verhindern; 1836 traten Baden, Nassau und Frankfurt, 1842 Braunschweig, Lippe und Luxemburg bei. Zwischen 1851 und 1854 gelang auch die Einigung mit dem *Steuerverein*. Nach dem Sieg Preußens im Krieg von 1866 wurde der *Deutsche Zollverein* in der Weise umgestaltet, daß die Gliedstaaten des neuen *Norddeutschen Bundes* nicht mehr einzeln, sondern der *Norddeutsche*

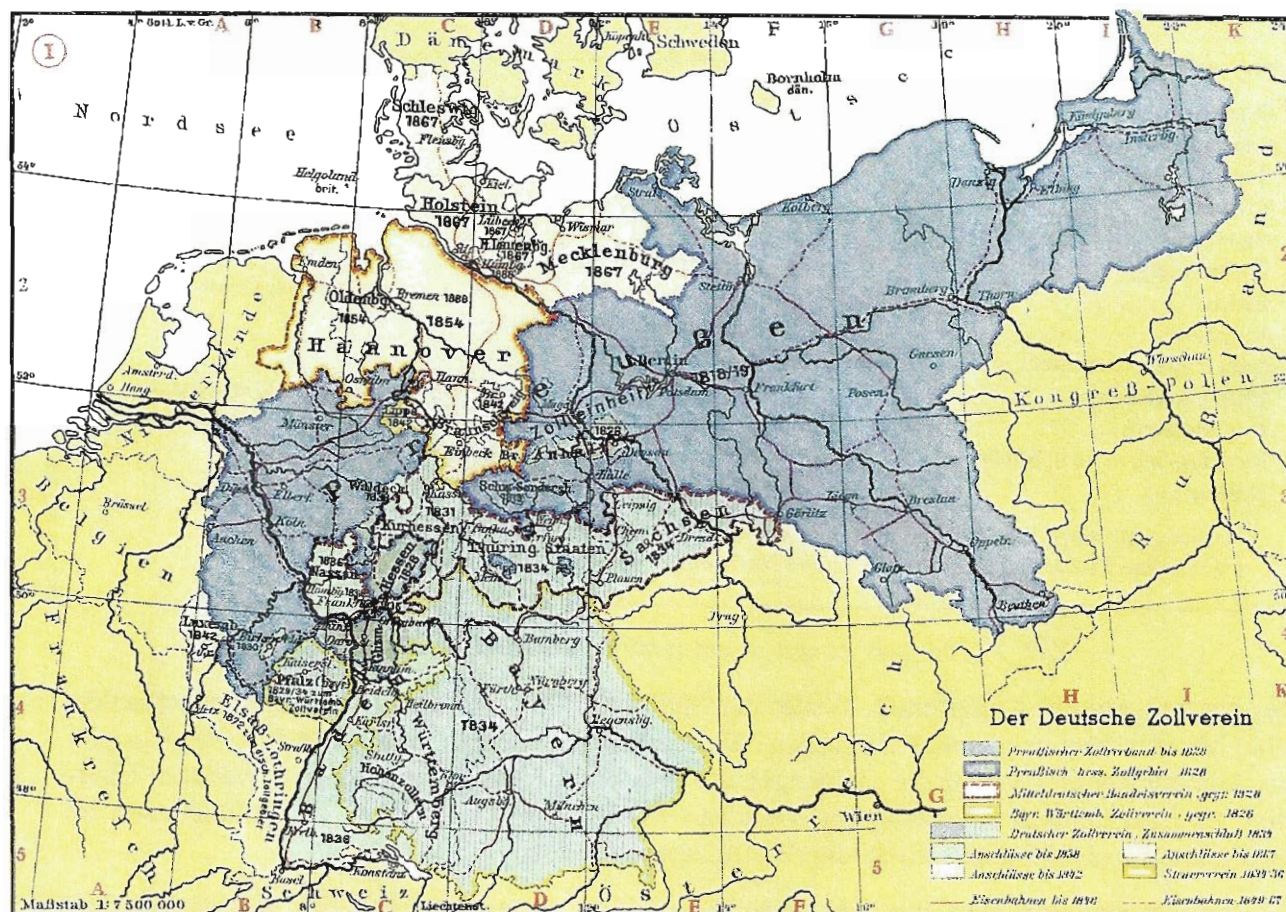


Abb. 4: Entwicklung des Deutschen Zollvereins (1828–1871)

Bund als Einheit angeschlossen war. Eine Übersicht zur Entwicklung des Deutschen Zollvereins zeigt die Abbildung 4.

Bereits der Zollvereinsvertrag von 1833 hatte Verhandlungen über die Münzfrage vorgesehen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß Preußen ein gutes Münzsystem hatte und Österreich – sowohl wegen seiner Papiergeldverhältnisse als auch wegen des politischen Gegensatzes zu Preußen – nicht in Betracht kam. Süddeutschland besaß zwar eine im Ansatz brauchbare, aber im Münzumlauf zerrüttete Silberwährung. So lag es nahe, daß zunächst die Süddeutschen ihr gemeinsames Münzwesen sanierten, um dann mit den Norddeutschen in Verbindung zu treten.

Mit dem **Münchner Vertrag** vom 25. August 1837 wurde der **Süddeutsche Münzverein** gegründet, der bis zur Einführung der Reichswährung 1871 bestand. Teilnehmer waren zunächst Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau und Frankfurt. Die kleineren Bundesstaaten des Guldengebietes hielten die großen fern, weil sie deren Sonderwünsche fürchteten. Später traten Sachsen-Meiningen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hessen-Homburg und Schwarzburg-Rudolstadt förmlich bei.

Die **Dresdener Konvention** vom 30. Juli 1838 brachte dann den ersten Schritt zur deutschen Münzeinheit. Damals hatte sich der preußische Taler schon in weiten Teilen Norddeutschlands außerhalb Preußens als gängige Kurantmünze durchgesetzt. In einigen Staaten hatte man den Vierzehntalerfuß förmlich angenommen und es war abzusehen, daß er den Norden bald ganz beherrschen würde. Der Schritt zur Münzeinheit von 1838 bestand darin, daß man den Taler und den Gulden in ein festes Währungsverhältnis brachte. Die Teilnehmer gründeten einen »Münzverein« und riefen eine »Vereinsmünze« ins Leben, die jeder Vertragsstaat zu prägen hatte und die im ganzen Vertragsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen war. Bei den Füßen der beiderseitigen Hauptmünzen Taler und Gulden ergab sich, daß 2 Taler dem Wert von $3\frac{1}{2}$ Gulden gleich waren. Die Münze dieses Wertes wurde nun zum Symbol der halbwegs gewonnenen Münzeinheit. Nur noch Taler- oder Guldenwährung sollten die Vertragsstaaten haben. Da einige von ihnen sich noch des Konventions-Rechnungstalers bedienten, war für den Übergang eine Frist bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

1. Österreich	G	14. Sachsen-Weimar-Eisenach	T	
2. Preußen	T	15. Sachsen-Meiningen	G	
3. Bayern	G	16. Sachsen-Altenburg	T	
4. Sachsen	T	17. Sachsen-Coburg-Gotha	T	im Herzogtum Gotha
5. Hannover	T		G	im Herzogtum Coburg
6. Württemberg	G	18. Schwarzburg-Rudolstadt	T	in der Unterherrschaft
7. Baden	G		G	in der Oberherrschaft
8. Kurhessen	T	19. Schwarzburg-Sondershausen	T	
9. Ghzt. Hessen-Darmstadt	G	20. Reuß, ältere Linie	T	
10. Ghzt. Luxemburg	T	21. Reuß-Schleiz	T	} 1848 vereinigt zu Reuß, jüngere Linie
11. Braunschweig	T	22. Reuß-Lobenstein-Ebersdorf	T	
12. Mecklbg.-Schwerin u. Strelitz	T	23. Hohenz.-Sigm. u. -Hechingen	G	
13. Nassau	G	24. Frankfurt u. Hessen-Homburg	G	

Nachträglich traten dem Vertrag noch Oldenburg für seinen Landesteil Birkenfeld (innerhalb der preußischen Rheinprovinz) sowie alle Linien von Anhalt und Waldeck bei, alle für das Talergebiet.

Abb. 5: Übersicht zu den Gebieten mit Taler- und Guldenwährung

Der Vertrag war ein Kompromiß. Weder der Süden noch der Norden konnte sich entschließen, seine Münzen zugunsten *einer* deutschen Münzeinheit aufzugeben. Die folgende Übersicht gibt die Talergebiete (»T«) und die Guldengebiete (»G«) an (Abbildung 5). Einen weiteren Überblick zu *Deutschlands Münzeinigung* zwischen 1815 und 1871/75 sowie zum Münzwesen im *Deutschen Bund* (1856) vermitteln die Abbildungen 6 und 7.

Königreich Sachsen: Mit der *Dresdener Konvention* hatte sich auch das Königreich dem preußischen Münzfuß förmlich zugewandt. Die Prägung von Talern preußischen Fußes hatte es 1839 aufgenommen. Die eigentliche Währungsreform wurde 1840 mit mehreren Gesetzen sorgfältig vorbereitet und zu Beginn des Jahres 1841 durchgeführt. Dabei gab es zwei Besonderheiten: zum einen führte Sachsen das Dezimalsystem insofern in das Münzsystem ein, als der Taler zwar nach preußischer Art in 30 Groschen geteilt wurde (die nicht »Silbergroschen«, sondern »Neugroschen« genannt wurden), der Groschen aber hier aus 10 Pfennigen bestand. 10 Neugroschen entsprachen 100 Pfennigen. Aus Anlaß der Währungsreform wurden auch neue Portotarife gültig. Durch das »Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen« vom 7. Dezember 1840 wurde die neue »Posttaxordnung« eingeführt. Einzelheiten dazu finden sich in der Beilage zum Rundbrief Nr. 461 gemäß Anmerkung 1.

Sachsen-Weimar-Eisenach: Das Großherzogtum war der bedeutendste unter den unbedeutenden thüringischen Kleinstaaten. Es hatte den Konventionsfuß der norddeutschen Art des Rechnungstalers. Nur in der vom preußischen Gebiet umschlossenen Exklave Allstedt und Oldisleben war die Rechnung nach dem preußischen Fuß von der Verwaltung schon vor 1840 anerkannt worden. Das Großherzogtum hatte an der Dresdener Konvention teilgenommen und war in diesem Jahr zum Vierzehntalerfuß mit der preußischen Teilung des Silbergroschens übergegangen. Mit Inkrafttreten der Währungsreform mußten auch neue Postgebühren mit Wirkung ab 1. Januar 1841 an den neuen Münzfuß und das neue Münzsystem angepaßt werden (Anlage 2 und 3).

Abb. 3: Auszug aus der
»Sammlung Großherzogl.
S. Weimar-Eisenachischer
Gesetze, Verordnungen und
Circularbefehle« aus dem
Jahre 1840, Seite 137.

Münzfuß und Münzsystem.

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 ab soll der Bierzehntaler Fuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§. 3) in Bierzehnen Thalern eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungs-Fuß hiesiger Lande seyn.

§. 2.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

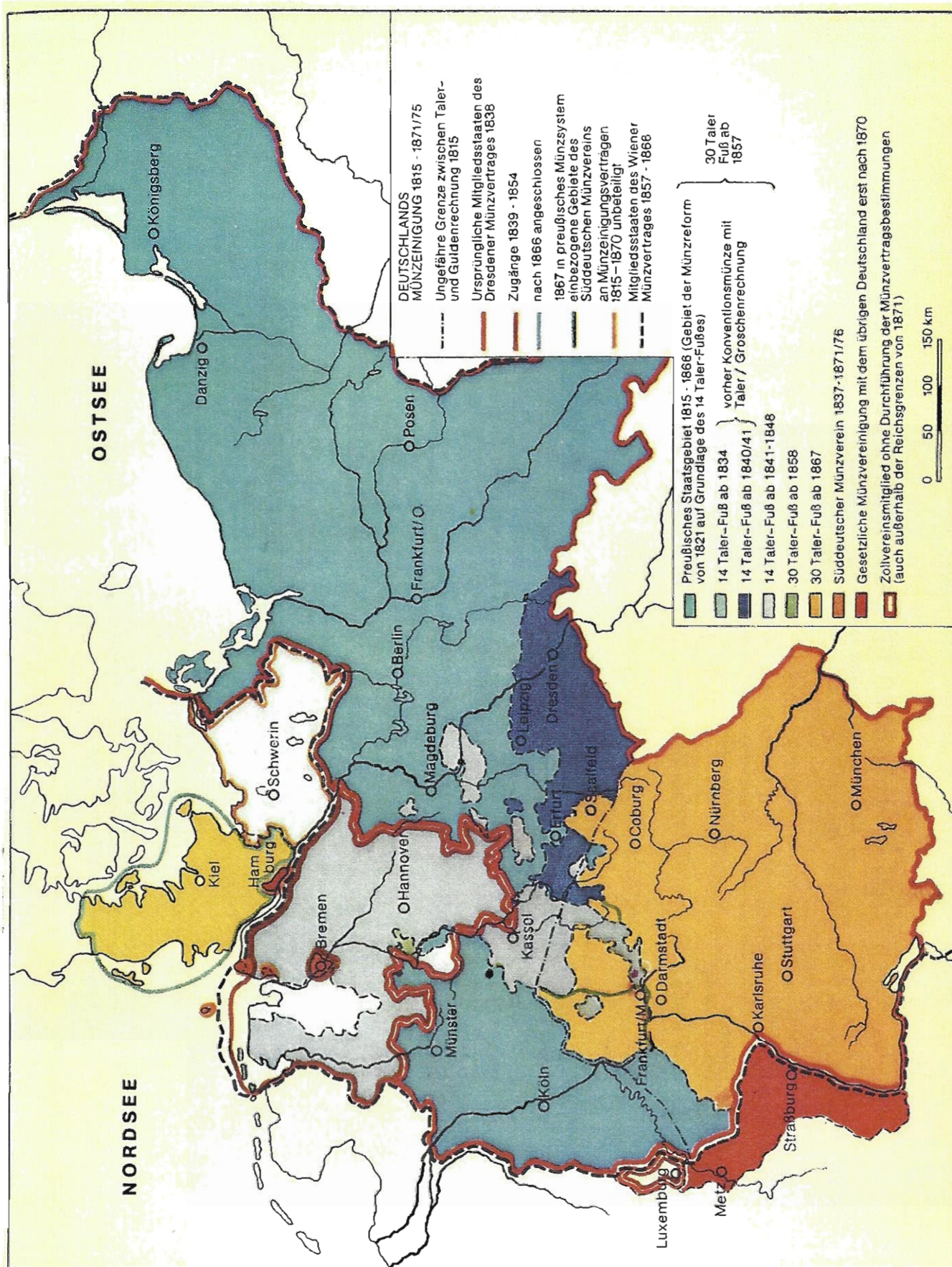


Abb. 6: Die Unterteilung des Talers im 19. Jahrhundert

Das Münzwesen im Deutschen Bund

Nach dem Münzgesetz vom 30. Mai 1856 galten:

Land	Münzfuß	Währung
Preußen Thurn und Taxis nordd.	14 Thalerfuß	1 Thaler = 30 Silbergroschen à 12 Pfennige 3 Silbergr. = 4 Schillinge
Hannover Braunschweig	14 Thalerfuß	bis 1858: 1 Thaler = 24 gute Gr. ab 1858: 1 Thaler = 30 Groschen
Mecklenburg Lauenburg M.-Strelitz	14 Thalerfuß	1 Thaler = 48 Schillinge 1 Thaler = 30 Silbergroschen
Oldenburg	14 Thalerfuß	bis 1858: 1 Thaler = 72 Grote zu je 5 Schwaren ab 1858: 1 Thaler = 30 Groschen
Bremen	Goldthaler im 13½ Thalerfuß	1 Thaler = 72 Grote à 5 Schwaren 5 Grote = 3 Schill. = 2 Silbergr.
Kgr. Sachsen S.-Altenburg Hzm. Gotha	14 Thalerfuß	1 Thaler = 30 Neugroschen 1 Neugr. = 10 Pfennige
Dänemark	18½ Thalerfuß	1 Riksdaler = 96 Skilling 4 Skilling = 1½ Schill. crt.
Schl.-Holst.	14 Thalerfuß	1 Thaler = 48 Schillinge 30 Schill. = 1 Riksbankdaler dän.
Hamburg Lübeck	2½ Courantmark = 1 Thaler im 14 Thalerfuß	1 Mark crt. = 16 Schillinge 1 Schill. = 12 Pfennige 1½ Sch. = 1 Silbergroschen
Süddeutchl. Thurn und Taxis südd.	24½ Guldenfuß	1 Gulden = 60 Kreuzer à 4 Heller 3½ Gulden = 2 Thaler
Österreich Liechtenstein	20 Guldenfuß bis 21 Guldenfuß ab	1857: 1 Gulden = 60 Kreuzer 1857: 1 Gulden = 100 Kreuzer 1½ G. = 1 Thaler

Um 1800 hatte Deutschland 123 Währungen mit mehr als 1000 Münzen.
1814 gibt es noch 29 Währungen mit ca. 164 unterschiedlichen Geldstücken.
1873 bleiben davon Mark und Pfennig.

Abb. 7: Das Münzwesen im Deutschen Bund, nach 1856

Abschließend muß noch kurz auf die Gründung des »Deutsch-Österreichischen Postvereins« sowie des »Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Vereins« eingegangen werden.

Gründung des Deutsch-Österreichischen Postvereins

Verkehrs- und Handelsförderung waren als Staatsaufgaben zugunsten einer aufblühenden Volkswirtschaft erkannt worden. Der Eisenbahnbau florierte seit 1836 zusehends. Landesgrenzen sollten auch im Briefverkehr kein Hindernis mehr sein. 1842 kamen internationale Verträge Österreichs mit Bayern, Baden und Sachsen sowie 1843 mit Thurn und Taxis zustande. Am 18. Oktober 1847 waren die Bevollmächtigten von 17 deutschen Postverwaltungen zu einer Postkonferenz in Dresden zusammengekommen. Man wurde sich zwar über die Grundzüge zur Bildung eines Deutschen Postvereins einig; vertagte sich aber am 3. Februar 1848 auf Grund der politischen Unruhen und ohne bindende Beschlüsse gefaßt zu haben. Die Probleme waren zwar erkannt; aber noch nicht gelöst: Währungen, Münzen, Meilenangaben und Gewichtseinheiten waren entweder auch in aller Zukunft umzurechnen oder mußten endlich vereinheitlicht werden.

Am 6. April 1850 wurde dann in Berlin mit dem »*Vertrag zwischen Österreich und Preußen über die Grundlagen eines Deutsch-Österreichischen Postvereins, vom 1. Juli 1850 angefangen, in Wirksamkeit tretend*« ein erster Schritt – ein riesiger Meilenstein von internationaler Auswirkung in Richtung auf eine Vereinheitlichung im Postwesen – getan. Artikel 1 erklärte:

»Österreich und Preußen treten dem Postverein für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen«.

Landesgrenzen sollten zukünftig mindestens im Briefpostverkehr kein Hindernis mehr sein. Taxen und Behandlung sollten im beiderseitigen Gebiet gleichmäßig gestaltet und nach einem festen Wechselkurs berechnet werden: 1 Silbergroschen = 3 Kreuzer. Als normales Briefgewicht galt 1 Lot (= 15,6 Gramm).

Bei der Fahrpost (Paketpost) waren die Gebühren auf das Gewicht abgestellt. Wie bei der Briefpost gab es auch hier nur drei Entfernungskreise. Wertangaben waren zulässig und verschafften ein Anrecht auf Schadenersatz; mit der Einschränkung, daß ein Pfund nicht höher als mit 10 Silbergroschen oder 30 Kreuzern bewertet werden durfte.

Beitritte: Für alle österreichischen Staaten, für Preußen, Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Oldenburg trat der Verein am 1. Juli 1850 in Kraft. Weiter traten bei: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (1.1.1851), Baden (1.5.1851), Hannover (1.6.1851), Württemberg (1.9.1851), das Großherzogtum und Kurfürstentum Hessen sowie das Herzogtum Nassau (1.10.1851), Braunschweig (5.12.1851), Luxemburg (1.6.1852) sowie Bergedorf und die Vierlande (1. Januar 1856).

Das **Haus Thurn und Taxis** hatte es mangels eigener Souveränität schwer. Es mußte erst für jedes Land, in dem die Lehenspost noch wirkte, die Genehmigung des Landesherrn zum Beitritt beibringen. Es traten bei mit Wirkung ab:

- 1. April 1851: die Fürstentümer Reuß älterer und jüngerer Linie;
- 1. Mai 1851: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, die Oberen Herrschaften der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und die Freie Stadt Frankfurt a. M.;
- 1. Okt. 1851: Kurhessen (Kassel), Großherzogtum Hessen (Darmstadt), Nassau;
- 1. Jan. 1852: Bremen (15.11.), Lübeck (22.11.) und Hamburg (28.11.1851);
- 1. Juni 1852: Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen;
- 1. Juli 1853: das Fürstentum Lippe-Detmold sowie am
- 1. Jan. 1854: das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Da zwischen dem Fürstenhaus Thurn und Taxis und den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck kein Lehenspostvertrag – sondern eine Art Staatsvertrag – bestand, war der Beitritt dieser taxisschen Postämter durch Vereinbarungen der Frankfurter Generalpostdirektion mit den jeweiligen Senatskommissionen im November 1851 mit Wirkung ab 1. Januar 1852 erfolgt. In Art. 3 hieß es: »Über die Anwendung der ... Bestimmungen auf die Correspondenz der Hanse-

städte (Hamburg, Bremen, Lübeck) werden sich die Postverwaltungen ... besonders einigen«. Nach dem Beitritt Hamburgs und Lübecks gewährten beide Hansestädte dem »beiderstädtischen« Postamt Bergedorf die Anwendung der Vereinsbestimmungen für den gegenseitigen Verkehr. Aber auch Holstein, Hannover (15.5.1852) und die Thurn und Taxische Postverwaltung schlossen sich schon zu diesem Zeitpunkt diesen Maßnahmen an, da sie dies »als Selbstfolge des Anschlusses der beiden freien Städte« betrachteten. Über die »Postbezirks- und Postvereinstaxen von 1850–1867« gibt es Literatur². Nach der Wiedervereinigung von Schleswig-Holstein mit Dänemark zum 15. April 1852 ist Schleswig-Holstein wieder ausgeschieden.

Die weitere Entwicklung des Postvereins wurde bestimmt durch Postkonferenzen: 1851 in Berlin (Nachnahme und Expreßsendungen), 1855 in Wien (technische Fortschritte), 1857 in München (Paketpost), 1860 in Frankfurt am Main (Verrechnungsverfahren) und schließlich 1865 in Karlsruhe (Postanweisungen). Im Gegensatz zu der früheren Rechtslage wurde Thurn und Taxis ab dem Vertrag von 1860 als »eine Einheit« gewertet. Die Konflikte zwischen Preußen und Österreich um die Vormachtstellung im Deutschen Bund hatten sogar dazu geführt, daß einige Mitglieder (u.a. Hzgt. Braunschweig) dazu übergegangen waren, ab etwa 1864 nur noch vom »Deutschen Postverein« zu sprechen. 1859 bzw. 1866 schieden Österreichs nichtdeutsche Gebiete (Lombardei, Venezien und zum Teil Ungarn) aus dem DÖPV aus.

Gründung des Deutsch-Österreichischer Telegraphen-Vereins

Nachdem Anfang bis Mitte der vierziger Jahre die elektrische Telegraphie aus ihrem Versuchsstadium herausgetreten war, hätte sie zunächst nur im Dienste der Staatsregierungen gestanden und bei der Zugsicherung ihre Bewährungsprobe im Nachrichtenschnellverkehr bestanden. Ungeachtet der politischen Gegensätze – jedoch unter dem Druck der bürgerlichen Freiheitskämpfe von 1848 / 49 – war auf Anregung Preußens nach dem Vorbild des am 6. April 1850 abgeschlossenen »Vertrages zwischen Österreich und Preußen über die Grundlagen eines Deutsch-Österreichischen Postvereins« bereits am 25. Juli 1850 zu Dresden zwischen Bayern, Preußen, Sachsen und Österreich ein Staatsvertrag über die Gründung eines »Deutsch-Österreichischer Telegraphen-Verein« (DÖTV) abgeschlossen worden. Der Vertrag trat am 1. Oktober 1850 in Kraft. Nach und nach traten ihm weitere, deutsche Telegrafenvverwaltungen bei: Württemberg ab 1. Juni 1851, Hannover ab 1. Juli 1852, Niederlande³ vermutlich ab 1. Februar 1853, Mecklenburg-Schwerin ab 1. April 1854, Baden ab 1. Juli 1854, Nassau ab 1. März (oder April) 1866 sowie Luxemburg ab 1. Juli 1869.

Wenn dieser Beitrag dazu beiträgt, das Interesse für diese Materie zu wecken, hätte er sein Ziel erreicht.

Anmerkungen zu den Abbildungen:

Vorlage zu Abb. 4: Georg Westermann: »Völker, Staaten und Kulturen – Ein Kartenwerk zur Geschichte«, Seite 78. Braunschweig 1969

Vorlage zu Abb. 6: Kahl, Hans-Dietrich: »Hauptlinien der deutschen Münzgeschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1878«, Karte II. Frankfurt/Main 1972.

Vorlage zu Abb. 7: Erich Kuhlmann: »Die Post im alten Hamburg, Seite 112. In: Postgeschichtliche Blätter Hamburg 1984 / Heft 27.

² Lethaus, Heinz Felix und Horst Schenk: »Die vereinheitlichten Taxen der Thurn und Taxischen Post«. Selbstverlag. 2. Auflage. Duisburg 2004.

³ Gemäß Art. 41 des Vertrages vom 25. Juli 1851 stand »jeder deutschen Regierung der Beitritt zum Verein offen«. Da die Niederlande mit einem Teil ihres Gebietes (Luxemburg) dem Deutschen Bunde angehörten und der König der Niederlande in Personalunion auch Großherzog von Luxemburg war, konnten die Niederlande dem DÖTV beitreten.

Anlage I

Patent

über den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis über das Postwesen des Großherzogthums abgeschlossenen Erb-Mann-Thronlehn-Vertrag vom 31. Dec. 1816.

Wir Carl August zc.

Haben Uns, um dem Postwesen in Unserm, ältern so wohl, als neu acquirirten Landen eine, dem handelnden und correspondirenden Publikum zum Vortheil gereichende, gleichförmige Verfassung zu geben, entschlossen, auf den Uns geschehenen Antrag, dem Herrn Fürsten, Carl Alexander von Thurn und Taxis, für sich und seine männliche Nachkommen, so wie nach Erlöschung dessen Stammes, dem Prinzen Maximilian von Thurn und Taxis und Seinen männlichen Nachkommen, die Würde eines Großherzoglichen Erb-landpostmeisters zu erteilen, auch damit als eigentliches Erb-Mann-Thronlehn das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten in Unserm Großherzogthum zu übertragen.

Indem Wir dieses hierdurch kund thun, verordnen Wir:

§. 1. Das Postregale, mit allen seinen Ausflüssen, das Obereigenthum der Posten, so wie alle Hoheitsrechte über dieselben, bleiben lediglich Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung, als Landes- und Lehnsherrn, vorbehalten. Namentlich gehört hierher: a) das unumschränkte Vorgesetzungsrecht und alle dahin einschlagende Gegenstände; b) die Ausübung der Postpolizeigewalt; c) die Verleihung der Charaktere und Titel für die Postofficianten. Diesem zufolge können auch, d) ohne Unser Vorwissen und Unsere Genehmigung, die Portotaxen weder bei den reisenden und fahrenden ordinären Posten, noch die Taxe für die Beförderung der Extraposten, Couriers und Staaffetten erhöht werden; e) Postordnungen und Postreglements nur von Uns, als Landes- und Lehnsherrn, erlassen werden; jedoch ist gestattet, daß vorher vom Herrn Erblandpostmeister ein Gutachten eingeholt werden dürfe, auch soll Ihnen unbenommen sein, uns aufgefordert Vorschläge zu Verbesserungen und Abänderungen unmaßgeblich vorzulegen; f) Verträge, welche die Anknüpfung und Verbindung Unserer Posten, mit den Posten anderer Staaten, zum Gegenstande haben, müssen vor ihrer Abschließung, zu Unserer Genehmigung und demnachst zu Unserer Ratification vorgelegt werden; g) zwar dürfen, ohne Unsere Genehmigung, die bestehenden Postcours und Routen nicht abgeändert werden, jedoch wollen Wir, als Landes- und Lehnsherr, nicht entgegen sein, wenn, mit Unserm Vorwissen, zur Ersparung der Administrationskosten, verchiedene Cours und Routen da zusammen vereinigt und abgeändert werden, wo es für Unser Interesse und das Publikum unnachtheilig ist; h) der Herr Erblandpostmeister hat versprochen, da, wo die Erleichterung der Communication in Unsern Landen, oder irgend ein anderes Staatsinteresse es fordert, auf das an ihn gerichtete Begehren, neue Postcours, wenn sie nur nicht mit seinem offenbaren Schaden verknüpft sind, anzulegen; dagegen ist Demselben auch gestattet, mit Unserer Genehmigung neue Postcours durch Unsere Lande zu leiten, wenn sie zur bessern Verbindung des Fürstlich Thurn und Taxischen Postinstituts nützlich und nöthig sind. Endlich dürfen i) in der Fidesformel, welche die Dienstinstruction für die Postofficianten enthält, keine Abänderungen, ohne Unsere Genehmigung, vorgenommen werden.

§. 2. Die Posten werden Großherzogliche Sachen Weimar-Eisenachische, Fürstliche Thurn und Taxische Lehnsposten genannt.

Auf den sämtlichen Postbureau und Stellen wird Unser Großherzogliches, als das Landesfürstliche Wappen, unter welchem sich das Fürstliche Thurn und Taxische, als Wappen Unser Erblandpostmeisters, befindet, angeheftet. ...

§. 3. Sämtliche Postbeamten und Postofficianten tragen Unsere Großherzogliche Uniform und die Postillons die von Uns vorgeschriebene Livree. Das Tuch dazu soll aus inländischen Fabriken genommen werden.

§. 4. Das gesamte Postwesen Unser Großherzogthums steht in allen, die Belehnung, die Gesetzgebung, die oberste Polizei-Aufsicht und die landesherrlichen Hoheitsrechte betreffenden, Gegenständen, unter Unserm Staatsministerium, welches unter dem Voris eines Unserer Staatsminister, derselben Unserer Geheimraths und Staatsministers, Freiherrn von Gersdorf, zur Oberleitung des Postwesens, zur Handhabung der Polizei und Wahrung Unserer landesherrlichen Rechte, eine eigene Commission unter dem Namen: Großherzogliche Sachen Weimar-Eisenachische Ober-Postinspektion, niedergelegt hat.

§. 28. Die Uebergabe Unserer sämtlichen Posten an den Hrn. Erblandpostmeister ist auf den 1. Jan. 1817 festgesetzt. ...

Postordnung und Posttaxe

vom 26. November 1819 (R. 23. 1819).

(Publiziert durchs Patent vom 4. Dec. 1819 mit ausdrücklicher * Aufhebung aller in den alten und neuen Landesteilen hinsichtlich des Postwesens bisher in Ausübung gewesenen Landesgesetze und mit alleiniger Ausnahme der, auf den Grund jenes Erb-Mann-Thronlehn-Vertrags erlassenen Postverordnung vom 31. December 1816.)

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Postvorschuß.

Wenn der Aufgeber eines Briefs oder Packets, worauf er von dem Empfänger eine Zahlung zu erwarten hat, zur Vermeidung der Baarsendung den Betrag vom Postamt vorschussweise zu entnehmen wünscht; so hat die Post in allen solchen Fällen, wo sie mit dem Postamt des Adressaten unmittelbar oder mittelbar abrechnen kann, zwar den Vorschuß zu leisten; es geschieht jedoch dieser Vorschuß nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß in dem Falle, wenn der Adressat die gemachte Auslage nicht anerkennt, der Aufgeber den erhaltenen Vorschuß bei dem Zurückempfang seines Briefs oder Packets sogleich unweigerlich an das Postamt zurück erstatten muß, und es bleibt auch dem Postamt in allen denjenigen Fällen, wo dasselbe wegen dieser sofortigen Wiedererstattung im mindesten gefährdet zu sein glaubt, unbenommen, statt des Vorschusses selbst einstweilen nur einen Schein über die empfangene Anweisung auf so lange anzustellen, bis bei demselben über die Anerkennung der Anweisung von Seiten des Adressaten Kunde eingegangen ist. Für seine desfallsige Bemühung darf das Postamt bei der wirklichen Auszahlung auf jeden Thaler einen Groschen anrechnen.

§. 19.

Postgeheimniß.

Insbesondere ist die Bewahrung des Postgeheimnisses eine der ersten und heiligsten Pflichten des Postbeamten und desfallsige Uebertretungen, z. B. durch Eröffnung der Briefe und dergleichen, sollen als Betrug criminell behandelt und bestraft werden, ohne daß sich der untere Postbeamte dagegen durch einen von dem höhern etwa erhaltenen Befehl schützen kann. Selbst an die Obrigkeit darf kein der Post anvertrauter Brief oder sonstiges Poststück ausgeantwortet werden, ausgenommen: 1) wenn derjenige, an welchen der Brief oder das Poststück gerichtet, verstorben ist, und dessen Erbschaft unter obrigkeitlichem Siegel liegt; 2) wenn derjenige, welcher den Brief empfangen soll, oder derjenige, welcher den Brief aufgegeben hat, wegen eines Verbrechens sich in Untersuchung befindet, in den Zustand der Anschuldigung versetzt worden ist. Auf schriftliches Verlangen erfolgt die Ausantwortung im ersten Falle an das Gericht, welches die Erbschaft unter Siegel genommen, im zweiten Falle an das Gericht, welches die Untersuchung zu führen hat. Ausländische Gerichte haben, wenn sie solche Maßregeln verlangen, zuvörderst an Unsere Landesregierung sich zu wenden.

§. 22.

Die Postbeamten, welche zugleich einen Postkall führen, dürfen Reisende bewirthen und aufnehmen.

Zur Bequemlichkeit der mit der ordinären oder mit Extrapost ankommenden und schon nach wenigen Stunden wieder abgehenden Reisenden ist es den Postmeistern, Postverwaltern, Posthaltern und Postkallmeistern gestattet, jene Reisenden gegen eine billige Vergütung zu bewirthen und aufzunehmen, wenn gleich diese Postbeamten außerdem keine Wirtschaftsberechtigung haben sollten. ...

* Inkraftgetreten vermutlich zum 1. Januar 1820

II. Abtheilung. Von den Brief-Posten.

§. 28.

Taren der Brief-Posten.

An die Stelle der bisher üblich gewesenen Briefstaren treten nun die dieser Postordnung beigelegten, nach schätzbarer Währung entworfenen Taren. Da inzwischen diese Theile nur Binnentaren sind, theils von auswärtigen Orten mit diejenigen mit aufgeführt werden konnten, wo sich unter des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht Verwaltung stehende Postanstalten befinden; dem Publikum aber doch daran gelegen seyn muß, möglichst bestimmt zu wissen, wie hoch das Porto auch von und nach den übrigen in jenen Taren nicht mit genannten Hauptorten Deutschlands und der benachbarten Staaten zu stehen kommt: so soll spätestens mit dem Ablauf eines Jahres vom Tage der Publication dieser Postordnung an, noch ein alphabetisches Tarenverzeichnis gefertigt und auf den Posthäusern angeschlagen werden, welches die letztern Orte ebenfalls mit enthält, und zu mehrerer Gewissheit des Publikums über die bestehenden Taren einem jeden auf Verlangen ein Abdruck davon, gegen einen billigen zu setzenden Preis, ausgehändigt werden.

§. 29.

Zur Brief-Post sich eignende Gegenstände.

Die reitende Post ist zur Beförderung von Briefen und Depeschen bestimmt. Es sollen jedoch dadurch Briefe von der fahrenden Post keineswegs ausgeschlossen, vielmehr zur Erhaltung mehrerer Correspondenztage es gestattet seyn, Briefe auch zur fahrenden Post zu geben und mit dieser befördern zu lassen, wo dann, wenn ein solcher Brief, gegen Schein, empfohlen worden ist, auch hier in dem oben im §. 7 unter B bezeichnetem Falle die dort und im §. 39 festgesetzte Entschädigung eintritt.

Dagegen sollen, der schnellern Ueberkunft wegen, auch Schriftenpakete, welche das Gewicht eines Pfundes nicht überschreiten, gegen Erlegung der Brieftare, bei der Auf- oder Abgabe, auf der Briefpost angenommen werden.

Nicht eingebundene Drucksachen, wenn sie über das Gewicht eines Pfundes nicht hinausgehen, unter einem Kreuzbände, dergestalt, daß der Inhalt sichtbar bleibt, versendet und bei der Aufgabe frankirt werden, können mit der reitenden Post befördert werden.

Desgleichen sind auch Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beigelegt oder angehängt werden, zu der Briefpost anzunehmen.

§. 30.

Zur Beförderung mit reitender Post nicht geeignete Gegenstände.

Geld, Wechsel oder andere Gegenstände von Werth, dürfen mit der Briefpost nicht versendet werden. Wenigstens übernimmt die Post für Geld oder sonstige Dinge von Werth, welche jemand, dieser Vorsicht zuwider, seinen Aufgaben bei der reitenden Post beipackt, keine Gewähr, und die Postkasse hat im Fall eines Verlustes dafür keinen Ersatz zu leisten.

§. 31.

Fälle der Portomäßigungs-Ermäßigung.

Einer Ermäßigung um die Hälfte des tarifmäßigen Portos genießen:

- 1) die im §. 29 erwähnten, bei der Aufgabe zu frankirenden Drucksachen, sodann:
- 2) die an einfachen Briefen hängenden oder denselben beigelegten Waarenmuster, welche übrigenfalls frankirt oder unfrankirt ablaufen können; ferner und zuletzt
- 3) genießen die nicht anbringlichen und die vom Adressaten anzunehmen verweigerten Briefe, welche dem Absender zurückbehalten werden und die derselbe unweigerlich zurück zu nehmen verbunden ist, bei der reitenden Post einen Portonachlaß im dem Sinne, daß selbige nur für das Porto hinwärts und die etwa darauf haftenden Auslagen wiederum eingelöst werden müssen; das Porto des Rückweges aber dem Aufgeber nicht angerechnet werden soll.

Bei allen Portomäßigungen bleibt es jedoch Grundsatz, daß die ermäßigte Tare nie weniger, als das Porto des einfachen Briefs, betragen darf. . . .

§. 37.

Stempelung der Briefe.

Da es für das Publikum sowohl, als für die innere mit den Briefen vorzunehmende Manipulation von entschiedenem Nutzen ist, sofort auswendig zu ersehen, wo und wann der Brief aufgegeben wurde; so soll der, die schriftliche Notiz darüber auf eine officielle Weise vertretende Stempel einem jeden ablaufenden Briefe ohne Ausnahme aufgedruckt werden. Der Postbeamte, welcher das Packet erpedit, hat für die jedesmalige Stempelung zu haften, und verfällt für jeden ungestempelten Brief in Einen Thlr. Strafe. Außers dem sollen die Boten, welche Briefe vom Lande zur Post bringen, den Ort oder das Dorf, woher der Brief rührt, auf der Adresse schriftlich bemerken, oder, wenn es noch nicht geschehen, bei der Aufgabe anzeigen, damit das Fehlende von dem Postbeamten hinzugefügt werden kann.

§. 39.

Empfohlene Briefe.

Es steht jedem Aufgeber frei, den abzuschießenden Brief empfehlen (recommandiren) zu lassen, wofür von dem Postbeamten gegen eine Vergütung von 6 Pfennigen ein Schein ausgestellt wird. Nur die herrschaftliche portofreie Dienstcorrespondenz der öffentlichen Behörden ist, wenn sie auch gleich empfohlen zur Post abgegeben wird, von der Entrichtung dieser Gebühr frei, und es wird da der Empfehlungschein notwendig und unentgeltlich ausgestellt. Im Fall ein gegen Schein empfohlener Brief durch Schuld oder Nachlässigkeit eines dießseitigen Postbeamten (welche immer so lange vermutet wird, als nicht eine vorgefallene unabwendbare Gewalt oder ein unvermeidbar gewesener reiner Zufall als Grund des Entkommens nachgewiesen werden kann) verloren gehen, oder unbestellt liegen bleiben sollte, wird dem Absender gegen Zurückgabe des erhaltenen Scheines die im §. 7 dieser Postordnung ausgesprochene Entschädigung geleistet.

§. 40.

Postrestantbriefe.

Dem Publikum ist unbenommen, Briefe mit: „poste restante“ oder: „bleibt auf der Post“ zu bezeichnen. Dergleichen Briefe dürfen niemals durch den Briefträger bestellt werden, sondern sie müssen bis zur persönlichen Abforderung selbst dann auf der Post verbleiben, wenn der Adressat bekannt und im Orte sesshaft seyn sollte; in welchem letztern Fall jedoch demselben von der Ankunft eines solchen Briefs gegen Entrichtung eines doppelten Briefdreiers sofort Nachricht zu geben ist. Ein der Post unbekannter Adressat soll sich durch seinen Paß oder durch die Erklärung eines wohlbekannten unbefohlenen Einwohners ausweisen, daß er der rechtmäßige Empfänger sey. Für einen jeden Postrestantbrief sind außer dem Porto und den Portoauslagen, noch sechs Pfennige für die besondere Bemühung der Officialität zu erheben.

Wird aber ein Postrestantbrief binnen einem Vierteljahre nicht abgeholt, so ist er mit der Bemerkung „nicht abverlangt“ nach seinem Stempelorte zurück zu senden.

§. 42.

Abholen der Briefe auf der Post.

In der Regel sollen, außer den Postrestantbriefen, alle eintreffende Briefschaften durch die Briefträger bestellt werden, das Abholen der Briefe aber allemal auf Gefahr der Abnehmer und nur dann statt finden können, wenn zuvor von den herrschaftlichen Behörden oder andern Personen, denen an der Selbstabholung besonders gelegen, mit dem Postamte oder der Postexpedition darüber Rücksprache genommen worden ist. Das auf den Briefen haftende Porto soll gleich beim Abholen entrichtet werden, . . .

Es sind auch Privatpersonen, die ihre Briefe selbst abholen lassen, für ihre Briefplätze oder Fächer und die besondere Bemühung der Postbeamten eine billige Vergütung zu leisten verbunden.

§. 43.

Bestellung der Briefe durch die Briefträger.

Die Briefträger haben sich nach den Verabredungen zu richten, welche die Adressaten ihren besondern Verhältnissen gemäß mit ihnen treffen; in deren Ermangelung aber die Briefschaften bis in die Wohnungen und in die Comptoirs zu tragen, und an die Adressaten selbst oder ihre Angehörigen, niemals aber an unbekannte Personen, abzugeben. . . .

Die Briefträger haften für das Porto.

Da die Briefträger für das Porto der Briefe, welche sie bestellen, der Post haften müssen; so ist ihnen von niemand eine Schuldbuchführung oder Notizhaltung zuzumuthen, vielmehr die Briefträger bei jeder Ablieferung sogleich zu berichtigen. Es sollen auch die Briefträger bei Vorenthaltung des Porto's die Briefe dennoch auszubändigen keineswegs verbunden sein; übrigens aber jedes Postamt genau darauf sehen, daß bei dem Briefträger keine Briefe liegen bleiben, verloren gehen oder wohl gar unterzulegen werden, ...

III. Abtheilung.

Von den fahrenden Posten.

Taren der fahrenden Taren.

Auch bei den fahrenden Posten treten nun die in dieser Postordnung beigegebenen, nach sächsischer Währung entworfenen Taren in Anwendung, sind daher auf den Posthäusern öffentlich anzuschlagen, und auf Verlangen jedermann gegen einen billigen Preis in Abdruck mitzutheilen.

Autorisirung der Rückfracht.

Das den zurücklaufenden Briefen bei reitender Post erlassene Porto des Rückweges (§. 31.) findet bei Gegenständen der fahrenden Post keine Anwendung; vielmehr ist dasselbe sammt dem Porto des Hinweges voll anzurechnen, und nur dann auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn das Porto für hin und wieder zurück den erklärten Werth übersteigen würde.

Taxe für Reisende.

Die Taxe eines Postwagenplatzes soll nach der Entfernung berechnet und mit Einschluß der etwaigen Einschreibgebühren auf jede Meile für einen Platz

- a) in den Postkutschen mit höchstens 40 Pfund Gepäcke 8 Gr.
- b) in den Postwagen mit 50 Pfund Gepäcke 6 Gr.
- c) auf den unbedeckten Wagen mit diesem Gepäcke 5 Gr.

alles einschließlich des Weggeldes, erhoben werden. Diejenigen Passagiere, welche an einem Orte des Durchlaufes einsteigen wollen, aber bei einem rückwärts liegenden Postamt sich ihren Platz bestellen, haben des spätern Einsetzens ungeachtet das Postgeld auf die volle Entfernung zu bezahlen.

Taxe für Kinder.

Kinder von vier bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte der taxmäßigen Passagiergelde.

Postillons- Trinkgeld und sonstige Gebühren.

Das Trinkgeld für die Postillons, welche den Postwagen führen, hat der Reisende für die Station bis zu zwei Meilen mit 2 Gr. und bei stärkern Stationen überhaupt für jede Meile mit 1 Gr. zu entrichten.

Schniergeld hat der Reisende auf der ordinären Post gar nicht, wohl aber 2 Gr. Packgeld an den Wagenmeister, jedoch nur an den Hauptorten; wo des Reisenden Gepäcke auf oder von einem Wagen wieder auf einen andern gepackt werden muß, und nur dann zu bezahlen, wenn der Wagenmeister wirklich dergleichen Gepäcke zu verpacken bekommt.

Für die Bestellung der angekommenen Frachtsrüde, sowie für das Abholen der Koffer zur Post, wenn es auf Verlangen durch Postdiener geschieht, sind diese ein billiges, mit ihrer Bemühung in Verhältniß stehendes Trinkgeld zu verlangen berechtigt.

Gepäcke der Reisenden.

Jeder mit der ordinären fahrenden Post Reisende genießt hinsichtlich seines Gepäcks einen Portonachlaß und zwar bei den Postkutschen für vierzig; bei den Postwagen für fünfzig Pfund; ein nur die Hälfte des Personengeldes zahlendes Kind (§. 48.) aber nur für zwanzig und resp. fünf und zwanzig Pfund. Die Koffer der Reisenden sollen das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen.

Passagierstube.

Auf jeder Station soll eine anständige, im Winter geheizte Stube im Posthause bereit sein, worin die Reisenden, während der Wagen stille hält, verweilen können.

Geld = Aufgaben.

Bei allen Gelbaufgaben soll auf die gute Verpackung besonders gesehen werden. Silbergeld = Packete in Papier sind nur bis zu dem Werthe von 300 Rthlr. anzunehmen; das Geld muß aber dann in Rollen, der doppelte Umschlag von starkem Papier, festgeschnürt und wohlversiegelt seyn.

Geht der Werth über 300 Rthlr. hinaus; so muß die Aufgabe in Leinwand oder Wachstuch eingeschlagen seyn.

Gelbaufgaben in starken Säcken sollen, wenn sie in Silber bestehen, die Summe von 1000 Rthlr. nicht übersteigen. Größere Geldsendungen müssen in stark bereiften, und, wenn sie weiter als 20 Meilen mit dem Postwagen zu laufen haben, auch emballirten Fässern und Kisten zur Post gebracht werden.

Gelder in Beuteln sollen nicht über 50 Pfund und ein Faß mit Geld nicht über 150 Pfund wiegen.

Briefe oder Packete mit inliegenden Urkunden und deren Taxirungsweise.

Für Papiere, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, von jedem Inhaber jederzeit sogleich realisirt werden können und deren Richtigkeitserklärung in Verlustfällen unthunlich ist, als z. B. Banknoten, Cassenbilletts, Zinscoupons und dergl., wird die Hälfte der für baare Geldsendungen in Silber angeordneten Taxe erhoben. Es wird jedoch diese Eigenschaft von den auf der Adresse als inliegend bezeichneten Papieren nie vermuthet, sondern sie muß nebst dem Werthe selbst auf der Adresse genau angegeben werden, indem nur dann der Postschein darauf gerichtet wird und im Verlustfalle der geschmäßige Ersatz des erklärten Werthes erfolgt.

Andere Papiere von Werth, deren etwaiger Verlust unschädlich gemacht werden kann, als z. B. auf einen bestimmten Inhaber lautende Staatspapiere, hypothekarische Schuldenurkunden, Verträge, Rechnungen, Quittungen und dergl., entrichten entweder die Hälfte der Silbertaxe, oder die ganze Packereitaxe, je nachdem die Eine oder die Andere für die Postanstalt günstiger ist. Es wird jedoch dabei der Werth, sofern nicht der Aufgeber denselben selbst auf der Adresse ausdrücklich und bestimmt höher angiebt, z. B. durch die Worte: „50 Rthlr. Werth im Verlustfalle“, nie über 25 Rthlr. hoch bei der Portotaxirung angeschlagen, und, (den Fall jener höhern Declaration ausgenommen), mehr nicht im Verlustfalle vergütet; auch die bloße Aufschrift: inliegend ein Document über 1000 Rthlr., nur für eine allgemeine Angabe des Inhalts, nicht für eine Angabe des Werthes selbst betrachtet.

Aufgabescheine.

Den Absendern werden auf ihr Verlangen und gegen die Gebühr von 6 Pfennigen Scheine ausgestellt, womit sie bei etwaigen Ansprüchen an das Postamt die geschehene Aufgabe bekräftigen können.

Diese Scheine sollen, um jedem Mißbrauche vorzubeugen, nur bei der Aufgabe selbst erteilt, einer Nachforderung des Scheines in irgend bedenklichen Fällen aber, so wie der Ausfertigung eines Duplikats nicht gewillfahrt werden; vielmehr haben sich die Aufgeber in hierzu geeigneten Fällen an das Postcommissariat in Eisenach zu wenden.

Uebrigens wird für alle die Fälle, wo nicht ausdrücklich mit gegenseitiger Zustimmung etwas Anderes verabredet wird, zur Umgehung jeden Zwistes zwischen dem Aufgeber und dem Postamt über den jenen Scheinen zu gebenden Inhalt dazu folgende Form vorgeschrieben:

„Ein Packet (Faß, Kiste, Rolle), gezeichnet (Zeichen und Nummer) mit 200 Thlrn. Conventions- (Current-) geld in Silber (in Golde) (mit Pretiosen, mit Seiden-) waren von 200 Thlr. erklärtem Werthe), 5 Pfd. 3½ Loth schwer, an N. zu N. ist heute von N. zu N. dem hiesigen Großherzogtl. Postamt zur Uebersendung übergeben worden. Für Beschädigung und Verlust dieser Aufgabe wird, sofern die Anzeige in den ersten, von heute an zu rechnenden drei Monaten geschieht, nach Maßgabe der Landes- Postordnung gehaftet.“

N. am 15. November 1818.

Großh. S. W. Eis. Fürstl. Thurn u. Taxis. Lehnpostamt. Ausgefertigt von N. N.

Franco	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vorschuß	Rthlr.	Gr.	Pf.

§. 66.

In wie weit für die Aufgabe bei fahrender Post gehoffet wird.

Nur insofern die Aufgabe, deren Inhalt von Werth ist, von dem Absender selbst gut und nach Verhältnis hinreichend verpackt und mit deutlicher Adresse versehen zur Post gebracht worden ist, (als welches alles, wenn die Post die Aufgabe einmal angenommen und abgesendet hat, vermutet werden soll), übernimmt die Postanstalt die richtige und unverlegte Ueberlieferung an den Adressaten. Hingegen geschieht die Beförderung eines nachweislich inwendig schlecht gepackten, oder die Uebernahme eines, auch bei ordnungsmäßiger Beförderung und Behandlung unterwegs dem Verderben leicht unterliegenden oder eines mit einer fehlerhaften und deswegen eine unrichtige Bestellung verursachenden Adresse versehenen Frachtpäckchens allemal auf Gefahr des Absenders, und es werden übrigen die im §. 7. und §. 27. schon enthaltenen Bestimmungen hiermit anhero wiederholt.

§. 67.

Was bei beschädigt ankommenden Poststücken zu beobachten ist.

Die Postverwalter sind verbunden, von andern Stationen her beschädigt ankommende Pakete, Geldbriefe, Beutel, Kisten und Kässer bei eigener Verantwortlichkeit vor deren weiterer Verletzung wieder gehörig zu verwahren, nöthigen Falls mit neuer Umschlagung zu versehen, dabei befindliche Gelder genau nachzuzählen, einen im Gewicht sich vorfindenden Unterschied genau anzumerken und zuletzt alles mit dem Poststempel zu verschließen; dann aber die dabei aufgewendeten Kosten, wenn die Verletzung sich ohne Verschulden der Post ereignet hat, wenigstens vorläufig zum Porto zu schlagen, und dem vor- und rückwärts liegenden Postamte von einem solchen Vorfalle genaue Nachricht zu geben. Bei der Untersuchung eines solchen beschädigten Frachtpäckchens sind übrigens, wenn die Beschädigung anscheinend schon auf den Inhalt Einfluß gehabt hat, zwei unbescholtene Zeugen nebst dem Schirmmeister oder Postillon, welcher das schadhafte Stück überbracht hat, mit hinzuzuziehen, und es ist, wenn es nicht anders möglich, der Postbeamte des dabei vorfindenden Aufenthalts wegen berechtigt, ein solches Poststück erst mit der nächstfolgenden Post abzusenden.

§. 68.

Beförderung des Postwagens.

Der Postwagen soll durch die eigenen Pferde der Poststallmeister oder Posthalter, und (den im §. 141. berührten Fall allein ausgenommen), niemals durch die Ortsanspänner befördert, auch durch mannhafte und des Fahrens kundige Postillone geführt werden, welche unterwegs den Schirmmeister gehorchen müssen.

§. 69.

Zugstandene Fahrt- und Umspannzeit.

Der Postwagen soll bei mittlerer Wegbeschaffenheit die Station von 1½ Meile in 2½ Stunden

2	3	—
2½	3½	—
3	4	—

zurücklegen, und es soll bei dieser Regulirung keine Entschuldigend wegen zu beschwerlichen Weges, müder Pferde etc. angenommen werden.

Zum Umspannen der Pferde, welche bereit stehen müssen, und zugleich für die inzwischen vorzunehmende Abgabe der Localfrachtpäckchen und deren Aufnahme auf den Wagen, ist den kleinen Postwagen-Expeditionen eine Viertelstunde gestattet.

Die größeren Postwagen-Expeditionen haben genau diejenige Zeit einzuhalten, welche ihnen zur Expedition von Unserer General-Postdirection in Frankfurt, oder von dem Postcommissariate zu Eisenach, zugestanden werden wird.

§. 70.

Weichen und Weiwagen.

Bei einem ungewöhnlichen Zusammenflusse von Reisenden, die mit andern Postwagen eingetroffen sind und auf einem und demselben Wege ihre Reise fortsetzen wollen, oder bei einer ungewöhnlichen Häufung weiter zu befördernder Frachtpäckchen nach der nämlichen Bestimmung, soll außer dem Postwagen noch eine Weichse oder ein Weiwagen mit abgehen. Jedoch kann niemand, der sich zum Postwagen hat einschreiben lassen, genöthigt werden, auf dem Weiwagen zu fahren, wenn dieser weniger bequem oder wohl gar unbedeckt ist, sondern es erhält der Eingeschriebene unter diesen Umständen auf Verlangen das bereits bezahlte Postgeld zurück. (§. 47.)

§. 71.

Straßen- und Brückengelder.

Wir haben, um den Aufenthalt unterwegs zu beseitigen, den Postwagen im §. 25. Unserer Postverordnung vom 31. December 1816 von der Localentrichtung der Straßen- und Brückengelder befreit und deren quartalsweise Berichtigung angeordnet, wovon nur dann eine Ausnahme eintritt, wenn Seitenwege eingeschlagen werden, und da eine einzelne Gemeinde zur Erhebung eines Damm-, Pflaster- oder Brückengeldes berechtigt ist.

Leer auf ihre Station zurückgehende Postpferde, so wie die leer zurückgehenden Weiwagen, sind von der Entrichtung der Straßen-, Pflaster- und Brückengelder ganz frei.

IV. Abtheilung.

Von den Staffetten.

§. 72.

Wichtigkeit des Staffettendienstes.

Auf den Staffettendienst ist vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, indem die Staffetten oft wegen hochwichtiger und dringender Staats- oder Privatangelegenheiten abgeschickt werden, und ein schnelles und sicheres Ueberkommen der Depeschen durch diese außerordentliche Beförderung erzielt werden soll.

§. 73.

Mer Staffetten abhaken darf.

Es ist jedermann befugt, mittelst der bei den Posten bestehenden Einrichtung, eine Staffette abzuhaken, und es kann die Aufgabe zu jeder Stunde bei Tage und bei Nacht geschehen.

§. 74.

Die Staffetten müssen bei der Aufgabe bezahlt werden.

Jede Staffette muß bei der Aufgabe frankirt, d. h. der ganze Kostenbetrag bis zum Orte der Abgabe voraus entrichtet oder wenigstens hinlängliche Sicherheit deswegen gestellt werden.

Den Postbeamten ist, unter eigener Haftung für die Gebühren, untersagt, ohne eine ebenmäßige Sicherheitsbestellung solche Staffettendepeschen anzunehmen, die erst bei der Abgabe zahlbar sein, oder nur bis zu irgend einem Abjah frankirt werden sollen.

§. 75.

U n s e r e.

Von der im vorstehenden §. bestimmten Verbindlichkeit der Vorausbezahlung oder Sicherheitsbestellung sollen diejenigen Staffetten ausgenommen sein, die von Uns, Unserm Ministerium und hohen Landesstellen oder deren Vorgesetzten in Dienstsachen und gegen schriftliche Aufforderung an das Postamt, aufgegeben werden. Für diese Staffetten soll der Kostenbetrag einweisen angemerkt, von den Landesbehörden oder Staatsbeamten aber dieser Betrag, längstens nach Ablauf eines Monats, an das Postamt, wo die Aufgabe geschehen ist, berichtigt werden.

§. 76.

Wie die Gebühren einer Staffette zu berechnen.

Die Kosten für eine abzuhakende Staffette sollen bestehen:

- 1) in den Expeditionengebühren, die nur von dem Postamte der Aufgabe und denjenigen Postämtern, welche eine wirkliche Umverteilung mit der Staffette vorzunehmen haben, angelegt werden dürfen;
- 2) in den Rirgebühren und Postillons-Trinkgeldern, wobei letztere auf die herkömmliche Weise, die erstern aber nach der Courier- und Staffettentaxe zu berechnen sind;
- 3) in den beiondern, zum Theil zufälligen Nebenauslagen, Ueberfahrts-, Brücken-, Sperrgeldern etc. Von Bezahlung des inländischen Wegegeldes bleiben die Staffetten wie bisher frei.

§. 92.

M i t t e i l u n g.

Die Staffettenritte müssen couriermäßig geschehen, dergestalt, daß auf gutem Wege die Meile in einer Stunde zurück gelegt werden muß. Soll eine Verspätung durch besonders bergige, äußerst schlechte Wege, oder sonstige aufgestoßene Hindernisse entschuldigt werden; so hat der Postbeamte der nächsten Station mittelst einer Bemerkung im Grundzetteln die Wahrheit der Angabe zu bezeugen.

§. 126.

Extrapost- und Courier-Taxe.

Die gewöhnliche Extrapost- und Courier-Taxe ist festgesetzt, wie folgt:

für ein Extrapostpferd auf die Meile	10 Gr.
für ein Courierpferd, es mag gesattelt oder angespannt gebraucht werden, auf die Meile	14 Gr.
für eine unbedeckte Postkalesche auf die Meile	4 Gr.
für eine bedeckte in Federn und Riemen hängende Postkalesche oder Kutsche, auf die Meile	6 Gr.
dem Wagenmeister auf jeder Station, wo der Reisende schmirren läßt	4 Gr.
wenn aber der Reisende die Wagenchmire mit sich führt, so erhält der Wagenmeister nur	2 Gr.

In dem Fall außerordentlicher und anhaltender Fourage-Preise oder Wohlfeilheit soll nach sachgemäßem Befinden die vorstehende Courier- und Extraposttaxe durch besondere Verordnung, welche in den Posthäusern jedesmal auszuhängen ist, bis auf weitere Bestimmung erhöht oder vermindert werden.

§. 127.

Postillon- und Trinkgeld.

Das Trinkgeld für die Postillon ist auf die Meile bei 2 bis 3 Pferden mit 4 Gr., bei 4 Pferden mit 6 Gr. zu entrichten. Bei sechs-spännigen Extraposten regulirt sich das Trinkgeld nach vier- und zweispännigen bergestellt, daß der den Wagen führende Postillon für 4 Pferde und der vorreitende für 2 Pferde das Trinkgeld erhält.

§. 131.

Entfernung von einer Station zur andern.

Nachstehende Entfernungen von einer Poststation zur andern auf den Poststraßen in Unserm Großherzogthume sollen bei Anwendung der Taxen für Extraposten und Couriere zum Grunde gelegt werden:

Von Weimar nach Erfurt	3 Meilen.
„ — „ Ertasberge	3 —
„ — „ Jena	2½ —
„ — „ Rudolstadt direct	4½ —
„ — „ Lannroda	1½ —
„ — „ Berka a. d. T.	1 —
„ — „ Arnstadt direct	4 —
Von Jena nach Klosterlausnitz	2½ —
„ — „ Gera	5 —
Von Jena nach Naumburg	4 Meilen.
„ — „ Kahla	2 —
Von Kahla nach Neustadt	2 —
Von Neustadt nach Pöbsneck	1½ —
„ — „ Uma	1½ —
„ — „ Schleiß	3 —
„ — „ Gera	3½ —
„ — „ Weida	3 —
Von Uma nach Weida	1½ —
„ — „ Schleiß	2 —
Von Weida nach Gera	2 —
Von Eisenach nach Gotha	3½ —
„ — „ Netra	3 —
„ — „ Banfried	3 —
„ — „ Langensalz	3 —
„ — „ Salungen	2½ —
„ — „ Liebenstein	2½ —
„ — „ Berka a. d. W.	2½ —
„ — „ Marktsuhl	1½ —
„ — „ Mühlhausen	4 —
Von Marktsuhl nach Bach	2 —
Von Bach nach Buttlar	1½ —
„ — „ Herßfeld	3½ —
„ — „ Salungen	2 —
Von Buttlar nach Hünfeld	2 —
„ — „ Weisa	1½ —
Von Berka nach Bach	2 —
„ — „ Herßfeld	4 —
Von Jümenau nach Schleusingen	4 —
„ — „ Arnstadt	2 —
„ — „ Saalfeld	4 —
„ — „ Rudolstadt	4 —

§. 133.

Bestimmung der Pferdezahl bei Extraposten und Courieren.

In Ansehung der zum Transport der Extraposten und Couriere erforderlichen Pferdezahl wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

- 1) Leichte Kaleschen, welche nur ein Hinterverdeck haben, wenn solche drei oder weniger Personen mit einem kleinen Koffer; desgleichen leichte Reisewagen mit einer oder zwei Personen und kleinem Koffer; auch leichte Korb- oder Stuhlwagen, wenn diese drei bis vier Personen ohne Gepäck enthalten, sollen, (vorausgesetzt, daß der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann), auf Kunststraßen oder auch auf sonst guten trocknen Wegen mit zwei Pferden befördert werden.
- 2) In allen übrigen Fällen, wo mehr als zwei Pferde genommen werden müssen, dienen die in nachstehender Tabelle enthaltenen Bestimmungen nach deren verschiednen Abstufungen zur genauesten Richtschnur, nämlich:

A. Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck und leichte Batardes.

Der Reisenden Zahl	Gepäcke	Pferdezahl.	
		auf chaus- siertem Wege.	auf unchaus- siertem Wege.
drei	mit 1 Koffer od. Vache	drei	drei
	2 Koffern	drei	vier
drei	mit 1 Koffer	drei	vier
	2 Koffern	vier	vier
fünf	1 Koffer	vier	vier

B. Geschlossene Reisewagen, Berlines, schwere Batardes, Coupées, Voutées.

Der Reisenden Zahl	Gepäcke	Pferdezahl.	
		auf chaus- siertem Wege.	auf unchaus- siertem Wege.
drei	ohne Koffer oder Vache	drei	drei
weniger	mit Koffer	drei	vier
vier	ohne Koffer	drei	vier
	mit Koffer	drei	vier
fünf	mit Koffer od. Vache	sechs	sechs
sechs			

Allgemeine Taxe für die unter Fürstlich Thurn und Taxischer Administration stehenden reitenden und fahrenden Posten.

Brief-Taxe.		Posto.
Auf die Entfernung	bis 3 Meilen inclusive	½ agr.
	über 3 bis 8 Meilen	1 —
	8 „ 12 „	1½ „
	12 „ 18 „	2 „
	18 „ 24 „	2½ „
	24 „ 30 „	3 „
	30 „ 36 „	3½ „
	36 „ 42 „	4 „
	42 „ 48 „	4½ „
	48 „ 54 „	5 „
	54 „ 60 „	5½ „

Taxe-Progression nach dem Gewichte der Briefe und Brief-Päckete. Bis 1 Loth inclusive. 1 faches Briefporto. Ueber 1 Loth bis 1½ Loth incl. 1½ faches „ „ 1½ „ 2 „ 2 „ 2 „ 2 „ 2½ „ 2½ „ 3 „ 3 „ 3½ „ 3½ „ 4 „ 4 „ und so ferner für jedes weitere halbe Loth halbfaches Briefporto. Die Brieftaxe wird einzig nach dem Gewichte und in Gemäßheit der vorstehenden Progression bestimmt, ohne Rücksicht auf Einschlässe.

Acten-Taxe.

Gewicht bis 4 Loth inclusive	2fach Briefporto.
über 4 bis 8 Loth incl.	3 „
„ 8 „ 12 „ „	4 „
„ 12 „ 16 „ „	5 „
„ 16 „ 20 „ „	6 „
„ 20 „ 24 „ „	7 „
„ 24 Lth. bis 1 Pf. incl.	8 „

- a. Obige Actentaxe tritt nur bei Actenversendungen vom einem Orte zum andern im Inlande und auch da nur dann ein, wenn der Aufgeber die Beförderung durch die reitende Post ausdrücklich verlangt.
- b. Bei verlangter Versendung mit reitender Post in das Ausland tritt die gewöhnliche Brieffaxe ein und das Gewicht darf 1 Pf. nicht übersteigen.
- c. Alle durch die fahrende Post in das Inland oder Ausland befördert werdende Acten-Pakete werden ohne alle Ausnahme, auch wenn sie weniger als 1 Pfund wiegen, bloß nach der Päckerei-Taxe tarirt.

Personen-Taxe.

Für jede Person auf die Meile incl. Spausseegeld.	
In den Postkutschen	8 ggr.
In den Postwagen	6 „
Auf den unbedeckten Wagen	5 „

Kinder unter 4 Jahren werden in die Postkutschen und Postwagen nicht aufgenommen. Kinder von 4 bis 12 Jahren zahlen die halbe und ältere Kinder die volle Taxe.

Jeder Reisende hat auf den Diligencen 40 Pfund und auf den Postwagen 50 Pfund seines Gepäcks frei, mit Ausnahme der, nur die Hälfte der Taxe zahlenden Kinder, welche nur 20 bis 25 Pf. frei mitnehmen dürfen. Für das Ueberge- nicht bezahlt der Reisende das Porto nach der Gewichtstaxe.

Außer der obigen Taxe haben die Reisenden noch zu zahlen: dem Packer oder Wagenmeister im Abfahrtsorte 2 ggr. dem Postillon pr. Meile 1 „

Auf den Zwischen-Stationen, wo der Reisende nicht zurück bleibt, ist derselbe zu Verabreichung von Wagenmeisters- oder Packergebühren verbunden.

Für das Abholen des Passagier-Gepäcks, insofern dasselbe das Gewicht von 70 Pf. nicht übersteigt, hat der Packer keine besondere Vergütung zu verlangen.

Päckerei-Taxe.

Geld-Taxe.

Auf die Entfernung.		Gewicht.														bis 25 Schfr. incl. über 25 Schfr. bis 50 Schfr. incl. über 50 Schfr. bis 100 Schfr. incl. über 100 Schfr. 6. 1000 thl. von jedem 100.																																																																																	
		bis 1 Pfd. incl. über 1 Pfd. bis 3 Pfd. incl. über 3 Pfd. bis 5 Pfd. incl. über 5 Pfd. bis 7 Pfd. incl. über 7 Pfd. bis 9 Pfd. incl. über 9 Pfd. bis 12 Pfd. incl. über 12 Pfd. bis 16 Pfd. incl. über 16 Pfd. bis 20 Pfd. incl. über 20 Pfd. bis 25 Pfd. incl. über 25 Pfd. bis 30 Pfd. incl. über 30 Pfd. bis 35 Pfd. incl. über 35 Pfd. bis 40 Pfd. incl. über 40 Pfd. von jedem Pfd.																																																																																															
bis 3 Meilen incl. üb. 3 bis 6 Meil. incl.	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/2 4 1/2 5 1/2 6 1/2 7 8 8 1/2 9 9 1/2 10 1/2	1 1/2 2 1/4 3 3 1/

Ohne Werthangabe wird kein Gegenstand (Acten, Rechnungen und dergleichen. Papiere ausgenommen) zur Beförderung mit den fahrenden Posten angenommen. Der Aufgeber erhält für das zur Post gebrachte Poststück einen Schein gegen Erlegung der Gebühr von Sechß Pfennigen.

Wenn bei Waaren die Taxe des angegebenen Werthes diejenige des Gewichtes übersteigt, so wird in Rücksicht der von dem Post-Institut übernommenen größeren Verantwortlichkeit und Gewährleistung, die Geldtaxe angewendet. Kommt das Gewicht des Päckereis-Stückes dem Gewichte des Geldes ohngefähr gleich, so wird die Geldtaxe erhoben.

Für Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in keinem Verhältnisse steht, z. B. Puz-Waaren, muß hinsichtlich des größern Raumes, welchen sie einnehmen, die Hälfte der Gewichtstaxe mehr bezahlt werden.

Der beim Total-Betrag des Porto für ein Paket, oder eine Geldsendung, sich ergebende Bruch vom Pfennig wird allezeit für einen vollen Pfennig gerechnet.

Victualien, alte Kleidungsstücke und sonstige Sachen von geringem Werth werden, wenigstens bei Versendungen im Inlande, wohin hier auch die Versendungen zwischen dem Weimarschen, Neustädter und Eisenachischen Kreise zu rechnen sind, noch um Ein Viertel unter obiger Taxe tarirt.

Für Sendungen in Gold, desgl. in Juwelen, Spitzen, Erösen und sonstigen Kostbarkeiten, deren Gewicht demjenigen des Goldes ohngefähr gleich kommt, wird 1/4 der vorstehenden Taxe weniger entrichtet.

Für Sendungen in geringen Münzsorten und Scheidemünze ist die Gewichtstaxe zu erheben, wenn letztere ein höheres Porto als die Geldtaxe ausweist.

Die bei Geldsendungen über 100 Lthr. vorkommenden Beträge zwischen 1 und 100 werden folgendermaßen taxirt:
 „ 1 bis 25 incl. 1/4
 „ 25 „ 50 „ 1/2
 „ 50 „ 75 „ 3/4
 „ 75 „ 100 „ 1
 der Rest pr. 100.

Quelle zu Anlage 28:
 Auszug aus der „Sammlung Großherzogl. S. Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle ...“ Zweiter Teil. Erste Abteilung (1811-1819).
 1) „Patent über den ... Erb-Mann-Thronlehnsvertrag“, Seite 338-348 sowie
 2) „Postordnung und Posttaxe ... vom 26. November 1819“, Seite 687-693.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Brieftare betr.

- 1) Alle zur Post gegebenen Briefe, welche nach Orten bestimmt sind, wo selbst Posten unter Fürstl. Thurn und Taxischer Regie sich befinden, desgleichen alle Briefe nach dem Königl. Sächsischen, Preussischen, Hannoverschen, Bayerischen, Französischen, Württembergischen und Großherzogl. Badenschen Staaten können entweder ganz unbezahlt abgesandt, oder bei der Ablieferung bis an den Ort ihrer Bestimmung frankirt werden. Dagegen sind dem Frankirungszwange dermalen unterworfen: die Briefe nach den Oesterreichischen Kaiserstaaten, der Türkei, Levante, den Barbareien, Italien, England, Spanien, Portugal und den Colonien. Ferner müssen frankirt werden: alle Briefe und Schriftstücke, welche von Personen, denen die Brief-Porto-Freiheit nicht zusteht, in eigenen Angelegenheiten oder in Partisachen an Großherzogl. Behörden aufgegeben werden.
- 2) Geldsendungen und Gegenstände von Werth werden mit der Brief-Post nicht befördert, und es wird, wenn heimlich dergl. den Briefsendungen beigelegt werden sollte, im Fall des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.
- 3) Mit der reitenden Post werden auch nicht eingebundene Druckschriften; wenn sie das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und unter Kreuzband mit aufgeschriebener Adresse, dergestalt, daß der Inhalt sichtbar bleibt, versendet werden, befördert. Dergleichen Sendungen zahlen die Hälfte der Brieftare und müssen bei der Aufgabe frankirt werden. In keinem Falle darf jedoch die mobilitäre Tare weniger als das Porto des einfachen Briefes betragen.
- 4) Waaren-Muster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beigelegt sind, haben das Porto nach vorstehenden Bestimmungen wie Druckschriften zu entrichten.
- 5) Die unter No. 3 und 4 angeführten Porto-Moderationen cessiren gänzlich, wenn diese Druckschriften oder Briefe mit Waaren-Proben durch fremde Post-Anstalten transmittirt müssen, in welchem Falle das volle Briefporto zu entrichten ist.
- 6) Außer dem beiseitigen Porto sind auch die, auf den Briefen haftenden Auslagen der fremden Posten zu bezahlen.
- 7) Es steht jedem Aufgeber frei, Briefe unter Recommendation aufzuschieben, wofür alsdann, wenn er frankiren will, außer dem tarifgemäßen Porto noch 6 Pf. Einschreibgebühr bezahlt wird. Sollte ein, unter Recommendation abgesandter Brief oder ein dergl. Brief-Packet aus Verschulden eines diesseitigen Postbedienten verloren gehen; so werden dem Aufgeber oder Adressaten, welcher ein solches Schreiben mittelst Vorzeigung des Postscheins reclamirt, und nach zurückgekommenen Laufzettel der Verlust des Briefs oder Brief-Packets außer Zweifel ist, gegen Zurückgabe des Postscheins 5 Dukaten Ersatz geleistet.
- 8) Die mit der Bezeichnung: Poste restante ankommenden Briefe müssen zur Bewirkung einer sichern Ablieferung von dem Adressaten selbst in Empfang genommen werden. Wird ein solcher Brief binnen einem Vierteljahre nicht abgeholt, so erfolgt dessen Zurücksendung an den Ort, wo er aufgegeben worden.
- 9) Die Briefe müssen spätestens eine Stunde vor der, zum Abgange der Post bestimmten Zeit überbracht seyn, weil sonst auf die Absendung mit der nemlichen Post nicht gerechnet werden kann.
- 10) Um alle irrigen Versendungen zu vermeiden, ist es notwendig, daß der Bestimmungsort deutlich auf den Briefen bemerkt, und wenn solche nach kleinen Städten, Dörfern oder Orten, deren es mehrere gleichen Namens giebt, bestimmt sind, die Provinz, Gegend oder Poststation, in, oder bei welcher solche gelegen sind, beigelegt werde.

B. Die Tare der fahrenden Post betr.

- 11) Die Post-Anstalt haftet unter den im nachstehenden §. 13. enthaltenen Voraussetzungen für gute Beförderung und sichere Bestellung der ihr anvertrauten Sendungen, und leistet in dem Umfange der unter Fürstl. Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Posten, auf gesetzliche Weise, den vollen Ersatz des angegebenen Werthes, im Fall durch Verschulden eines Postbedienten ein Poststück in Verlust geräth. Es ist jedoch erforderlich, daß die Aufgeber sich binnen einem Vierteljahre, vom Tage der Abgabe an gerechnet, bei der betreffenden Postbehörde melden und ihre Reclamation anbringen.
- 12) Die, mit den Posten zu versendenden Sachen, so wie das Gepäck der Reisenden, müssen zwei Stunden vor dem festgesetzten Abgang des Wagens, und bei den, Nachts oder Frühmorgens abgehenden Posten, am Tage zuvor aufgegeben werden. Bei späterer Ueberlieferung kann auf sichern Abgang am nemlichen Posttage nicht gerechnet werden.
- 13) Jede Waaren- oder Geldsendung muß verhältnißmäßig gut gepackt, mit deutlicher Aufschrift versehen, und besonders an den Schlüssen wohl gesiegelt, zur Post gebracht werden. Sachen von höherm Werthe, und alle Gegenstände, welche durch Nässe oder Reibung leicht beschädigt werden, müssen in Kisten gepackt, und diese noch in Wachsstuch, und bei größerm Umfange in Packleinwand emballirt werden; nur bei Anwendung dieser Vorsichts-Maßregeln kann der Aufgeber für Beschädigung, welche durch die Beförderung mit den Posten entstanden seyn sollte, Schadenersatz fordern.
Geldsendungen bis zum Belauf von 300 Rthlr. können in mehrfachen starken Papier wohl eingepackt und gut verschnürt zur Beförderung übergeben werden. Verkauft sich aber das zu versendende Silbergeld auf eine höhere Summe, so muß dasselbe in Leinwand oder Wachsstuch wohl verpackt seyn. Große, mehr in das Gewicht fallende Geldsendungen müssen in versiegelten Kisten oder Fässern, in welche das Geld in Säcken hineinzu legen ist, gepackt, allenthalben gut gereicht, und wenn selbige weiter als 20 Meilen verschickt werden sollen, in Stroh und grobe Leinwand emballirt und wohl versiegelt seyn.
- 14) Jedes größere Poststück muß mit einem eigenen Begleitungsbrief oder Frachtbrief versehen, und das Stück selbst mit Buchstaben oder andern Zeichen nebst dem Bestimmungsorte bezeichnet seyn. Auf dem Begleitungsbriefe oder in dem Frachtbriefe müssen die Emballage, Zeichen, Inhalt und Werth des Stücks genau angemerkt seyn; auch ist dem Begleitungs- oder Frachtbriefe das nemliche Siegel aufzudrücken, mit welchem das Stück selbst versiegelt ist. Der Begleitungs- oder Frachtbrief ist bei allen größern Frachtstücken erforderlich, wenn gleich diese mit einer besondern Aufschrift versehen seyn sollten, damit, wenn Letztere vernichtet oder unlesbar würde, dennoch das Stück erkannt und jede mögliche Verwechslung verhütet werden könne. Die Begleitungsbriefe zu Packeten und Geldern sind portofrei, wenn sie das Gewicht von einem Loth nicht übersteigen. Dient ein Packet zugleich als Frachtbrief eines besondern Poststücks; so wird ein solches Packet auch besonders eingeschrieben und mit Porto belegt.
- 15) Ein Frachtstück, welches ins Ausland, besonders nach Frankreich, Italien, den R. R. Oesterreichischen Staaten, den Niederlanden, Holland, der Schweiz etc. geschickt werden soll, muß, außer dem etwa erforderlichen Frachtbrief, noch mit einer besondern, vom Aufgeber unterzeichneten Erklärung versehen seyn. Eine solche Declaration muß nach den dermaligen bei vorgenannten fremden Posten bestehenden Einrichtungen enthalten: a) den Namen des Empfängers; b) die Benennung des Stücks nach seiner Verpackung; c) die Zeichen des Stücks; d) die Angabe des ganzen Inhalts; e) Ort, Tag, Monat und Jahr der Absendung. Bei Frachtstücken, welche nach Frankreich, Italien oder den Niederlanden gehen, ist auch noch ein Ursprungsschein (certificat d'origine) unerlässlich.
- 16) Briefe mit einzelnen Goldstücken müssen mit starkem Arcuzconvent und fünf Siegeln verwahrt, die Goldstücke darin fest angestegelt und die Goldsorte muß, auf der Adresse angegeben seyn. Auch ist, wenn das Gewicht die

Angabe der Einlage verdächtig macht, das Postamt zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart ein solcher Brief geöffnet und die Einlage vorgezeigt werde. Sind aber dergleichen Briefe in das Badenische oder Baiersche bestimmt, so muß der Aufgeber, wenn sie nicht von den Grenzpostämtern zurückgewiesen werden sollen, sie offen zur Post bringen, wo sie im Beiseyn des Postbeamten, nachdem derselbe das Gold nachgesehen und richtig befunden hat, mit dem Privatiegel des Aufgebers und mit dem Postiegel verschlossen werden, für welche Bemühung des Postbeamten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Versendung, sechs Pfennige zu erlegen sind.

17) Waaren in Schachteln gepackt, können nur auf Gefahr des Absenders mit den Posten befördert werden. Eben so verhält es sich mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Glas, Spiegel etc., dann mit Sachen, die dem Verderben und der Fäulniß unterworfen sind, als: Fleisch, Fische etc. Für das Verderben der Victualien kann nur Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendung durch Nachlässigkeit eines Postbeamten länger unterwegs gewesen ist, als sie nach dem Postenlaufe hätte seyn sollen. Für gute und zweckmäßige Verpackung solcher Gegenstände ist vorzüglich Sorge zu tragen. Die mit Flüssigkeit angefüllten Gefäße müssen noch in besondern Kisten verpackt werden; dennoch aber wird für das Auslaufen der Flüssigkeiten kein Ersatz geleistet, da die Verschickung solcher Gegenstände mit der Post nur ausnahmsweise und auf alleinige Gefahr des Absenders statt finden.

18) Zur Beförderung mit dem Postwagen, sind gar nicht geeignet: die mit dem Landesherrlichen Verbote der Ein- und Ausfuhr belegten Waaren, Bitriolöl, Gemische, Präparate, Schießpulver, Wachsstaft, Scheidewasser, Terpentin oder darin getränkte Sachen, Knallsilber und alle, durch Reibung und Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände; selbst wenn selbige in Schachteln oder Kisten verpackt seyn sollten. Im Fall solche Gegenstände heimlich in verschlossenen Kisten, Fässern oder Packets mit der Post verschickt werden sollten, so haftet der Aufgeber und in Subsidiurn auch der Empfänger, insofern die Versendung auf seine Bestellung erfolgt seyn sollte, für alle durch die verbotene Sendung erwachsenden Schäden.

19) Es hängt von der Willkür der Aufgeber ab, die Sendungen mit der Post entweder bei der Ueberlieferung zur Post gleich zu bezahlen, oder sie unbezahlt abzuschieben. Hieron sind jedoch ausgenommen: die nach den R. R. Österreichischen, Italienischen, Niederländischen und Polnischen Staaten gehörigen Sachen, welche dormalen bis an die Grenze sogleich bei der Ausgabe bezahlt werden müssen.

20) a. Für Papiere, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, von jedem Inhaber sogleich realisirt werden können, und deren Nichtigkeitserklärung in Verlustfällen unthunlich ist, als Banknoten, Kassenscheine, Zinscoupons etc., wird die Hälfte der für die baare Geldsendung in Silber angeordneten Taxe erhoben. Es wird jedoch diese Eigenschaft von den auf der Adresse als inliegend bemerkten Papieren nie vermuthet, sondern sie muß nebst dem Werthe selbst auf der Adresse genau angegeben werden, indem nur dann der Postschein darauf eingerichtet wird, und im Verlustfalle der gesetzmäßige Ersatz des erklärten Werthes erfolgt.

b. Andere Papiere von Werth, deren etwaiger Verlust unschädlich gemacht werden kann, als z. B. auf einen bestimmten Inhaber lautende Staatspapiere, hypothekarische Schuldverschreibungen, Verträge, Rechnungen, Quittungen und dergl. entrichten entweder die Hälfte der Silber-taxen oder die ganze Päckertaxe, je nachdem die eine oder die andere für die Postanstalt prävalirt. Es wird jedoch dabei der Werth (sofern nicht der Aufgeber denselben selbst auf der Adresse ausdrücklich und bestimmt höher angiebt, z. B. durch die Worte „50 Thlr. Werth im Verlustfalle“) nie über 25 Thlr. hoch bei der Portotaxirung angeschlagen, und (den Fall jener höhern Declaration ausgenommen) mehr nicht im Verlustfalle vergütet; auch die bloße Aufschrift: „inliegend ein Document über 1000 Thlr.“ nur für eine allgemeine Angabe des Inhalts, nicht für eine Angabe des Werthes selbst betrachtet.

21) Gold und Silber darf nicht zusammengepackt, auch überall kein Geld und Geldeswerth mit Acten oder Papieren und Sachen zusammengelegt werden. Wenn aber Gold und Silber zusammengepackt bei einem dießseitigen Postamte eingehen sollte, so ist das Porto für die Sendung nach der Taxe vom Silbergeld zu erheben.

22) Von allen zur Post gelieferten Geldern, Gold und Silberbarren und sonstigen Werthsachen muß der Werth auf der Adresse genau angegeben werden. Für Gegenstände etc., deren Werth zu niedrig angegeben ist, wird im Falle des Verlusts nur der declarirte Werth ersetzt.

23) Wenn jemand, gewerbmäßig, um das Porto zu unterschlagen, Briefe in Packete und Schachteln verpacken sollte, so ist im Entdeckungsfalle der Empfänger verbunden, den Namen des Absenders anzugeben, und es soll ein jeder dieser Briefe mit dem vierfachen Porto belegt werden, welches von dem Absender erhoben wird.

24) Bei Postwagenstücken, welche zurück geschickt werden müssen, wird für die Zurücksendung gleichfalls das volle Porto berechnet.

25) Die Annahme eines Briefes oder Päckereistücks kann vom Adressaten zwar verweigert werden, ist sie aber erfolgt, so ist die nochmals angebrachte Beschwerde oder die Zurückschickung des Porto unzulässig.

26) Die mit dem Postwagen angekommenen Sendungen werden von dem Packer oder Wagenmeister sogleich nach Ankunft des Wagens in die Wohnung oder den Aufenthaltsort des Empfängers gebracht, welcher die erfolgte Abgabe im Bestimmungsbuche bescheinigt und dem Packer für jedes Packet 6 Pf., in dem Fall aber, wenn es über 25 Pfd. wiegt, 2 Gr. zu entrichten hat.

27) Die Zurückschickung der, zur Post gelieferten Briefe und Gegenstände, kann nur gegen Vorlegung des Postscheins, worin der Brief etc. versiegelt worden ist, gegen Vorlegung der Adresse von der nämlichen Handschrift, und gegen Zurückschickung des Postscheins, wenn ein solcher ertheilt worden ist, statt finden.

28) Die Ordnung der Plätze in dem Postwagen bestimmt sich nach dem frühern oder spätern Anmelden, jedoch sollen Reisende, welche mit dem Postwagen weiter herkommen, den Vorzug vor den, im Orte Hinzukommenden, behalten. Jeder Reisende muß vor dem Posthause, wo der Wagen abfährt, einsteigen. Da der Postwagen zur bestimmten, auf dem Billet angemerkten Stunde, abfährt, so ist das pünktliche Einfinden zur Mitfahrt unerlässlich, indem der Reisende es sich im Verspätungsfalle selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er, ohne Anspruch auf Zurückvergütung der geleisteten Zahlung, zurückbleiben mußte.

29) Den Reisenden ist nicht erlaubt, Hunde in den Postwagen mitzunehmen.

30) Auf denjenigen Postcoursen, wo die Postkutschen oder Postwagen von Conducteurs begleitet werden, wird das Passagier-Gut als Poststück betrachtet und in die Postarten eingetragen. Auf denen Coursen hingegen, wo keine Conducteurs angestellt sind, haftet die Postanstalt für das Gepäc, welches der Reisende mit sich führt, nicht, vielmehr muß derselbe unterwegs selbst die gehörige Obforgen dafür tragen, oder das Gepäc als wirkliches Postwagenstück übergeben, und sodann das taxmäßige Porto dafür zahlen.

31) Den Conducteurs, Schirrmeistern und Postknechten ist verboten, unterwegs in Wirthshäusern anzuhalten oder uneingeschriebene Gegenstände oder Personen aufzunehmen. Jeder Reisende ist berechtigt, solche Personen zurückzuweisen, und wird ersucht, wenn diese verbotene Aufnahme dennoch erfolgen sollte, bei der nächsten Post-Expedition davon Anzeige zu machen.

32) Die Packer, Conducteurs und Postknechte sind gegen die Reisenden zur zuvorkommenden Höflichkeit verbunden. Dagegen wird man auch Erstere gegen jede Störung in ihren Dienstverrichtungen von Seiten der Postbehörde schützen.

33) Die General-Postdirection ist ermächtigt, die Taxen in geeigneten Fällen herabzusetzen.

34) Der Eintritt in das Post-Bureau ist nur denjenigen gestattet, welche in dießseitigen Postdiensten stehen.

Steigerungstabelle
des Gewichts und der Taxe zur Erhebung des Briefporto's.

Tag des einfachen Briefes bis zu 1 Lot.	1 1/2 Lot.	2 Lot.	2 1/2 Lot.	3 Lot.	3 1/2 Lot.	4 Lot.	4 1/2 Lot.	5 Lot.	5 1/2 Lot.	6 Lot.	6 1/2 Lot.	7 Lot.	7 1/2 Lot.	8 Lot.
gr. 1 1/2	gr. 2	gr. 2 1/2	gr. 3	gr. 3 1/2	gr. 4	gr. 4 1/2	gr. 5	gr. 5 1/2	gr. 6	gr. 6 1/2	gr. 7	gr. 7 1/2	gr. 8	gr. 8 1/2
1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2
1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2
2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2
2 1/2	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10
3	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2
3 1/2	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11
4	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2
4 1/2	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12
5	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	12 1/2
5 1/2	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	12 1/2	13
6	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	12 1/2	13	13 1/2

Binnentaxe für Briefe.

N u m a.

(Die Taxe des einfachen Briefes 1 Lot incl. gilt für alle Orte.)

Bon Numa nach	Berka a. d. W.	2 ggr.	6 pf.
	Buttelstädt	1	6
	Buttlar	2	6
	Crannichfeld	1	6
	Dernbach	2	6
	Eisenach	2	6
	Geisa	2	6
	Jena	1	—
	Ilmenau	1	6
	Marktsuhl	2	6
	Mittelpölnitz	—	6
	Neustadt a. d. D.	—	6
	Wacha	2	6
	Weimar	1	—
	Weida	—	6

Berka a. d. W.

Bon Berka a. d. W. nach	Numa	2 ggr.	6 pf.
	Buttelstädt	2	—
	Buttlar	1 ggr.	— pf.
	Crannichfeld	1	6
	Dernbach	1	—
	Eisenach	—	6
	Geisa	1	—
	Jena	2	—
	Ilmenau	1	6
	Marktsuhl	—	6
	Mittelpölnitz	2	6
	Neustadt a. d. D.	2	—
	Wacha	—	6
	Weimar	1	6
	Weida	2	6

Buttlar.

Bon Buttlar nach	Numa	2 ggr.	6 pf.
	Berka a. d. W.	1	—
	Buttelstädt	2	—
	Crannichfeld	2	—
	Dernbach	—	6
	Eisenach	1	—
	Geisa	—	6
	Jena	2	—
	Ilmenau	2	—
	Marktsuhl	1	—
	Mittelpölnitz	2	6
	Neustadt a. d. D.	2	6
	Wacha	—	6
	Weimar	2	—
	Weida	2	6

Crannichfeld.

Bon Crannichfeld nach	Numa	1 ggr.	6 pf.
	Berka a. d. W.	1	6
	Buttelstädt	1	—
	Buttlar	2	—
	Dernbach	2	—
	Eisenach	1	6
	Geisa	2	—
	Jena	1	—
	Ilmenau	1	—
	Marktsuhl	1	6
	Mittelpölnitz	1	—
	Neustadt a. d. D.	1	—
	Wacha	—	6
	Weimar	— ggr.	6 pf.
	Weida	1	6

Dernbach.

Bon Dernbach nach	Numa	2 ggr.	6 pf.
	Berka a. d. W.	1	—
	Buttelstädt	2	—
	Buttlar	—	6
	Crannichfeld	2	—
	Eisenach	1	—
	Geisa	—	6
	Jena	2	—
	Ilmenau	2	—
	Marktsuhl	1	—
	Mittelpölnitz	2	6
	Neustadt a. d. D.	2	6
	Wacha	—	6
	Weimar	2	—
	Weida	2	6

Eisenach.

Bon Eisenach nach	Numa	2 ggr.	6 pf.
	Berka a. d. W.	—	6
	Buttelstädt	1	6
	Buttlar	1	—
	Crannichfeld	1	6
	Dernbach	1	—
	Geisa	1	—
	Jena	1	4
	Ilmenau	1	6
	Marktsuhl	—	6
	Mittelpölnitz	2	—
	Neustadt a. d. D.	2	—
	Wacha	—	6
	Weimar	1	—
	Weida	2	6

Geisa.

Bon Geisa nach	Numa	2 ggr.	6 pf.
	Berka a. d. W.	1	—
	Buttelstädt	2	—
	Buttlar	—	6
	Crannichfeld	2	—
	Dernbach	—	6
	Eisenach	1	—
	Jena	2 ggr.	— pf.
	Ilmenau	2	—
	Marktsuhl	1	—
	Mittelpölnitz	2	6
	Neustadt a. d. D.	2	6
	Wacha	—	6
	Weimar	2	—
	Weida	2	6

J e n a.				
Von Jena nach Auma	1	ggr.	—	pf.
Berka a. d. W.	2	„	—	„
Buttelstädt	1	„	—	„
Buttlar	2	„	—	„
Erannichfeld	1	„	—	„
Dernbach	2	„	—	„
Eisenach	1	„	6	„
Geisa	2	„	—	„
Ilmenau	1	„	6	„
Marktsuhl	2	„	—	„
Mittelpölnitz	1	„	—	„
Neustadt a. d. D.	1	„	—	„
Bacha	2	„	—	„
Weimar	—	„	4	„
Weida	1	„	—	„

I l m e n a u.				
Von Ilmenau nach Auma	1	ggr.	6	pf.
Berka a. d. W.	1	„	6	„
Buttelstädt	1	„	6	„
Buttlar	2	„	—	„
Erannichfeld	1	„	—	„
Dernbach	2	„	—	„
Eisenach	1	„	6	„
Geisa	2	„	—	„
Jena	1	„	6	„
Marktsuhl	1	„	6	„
Mittelpölnitz	1	„	6	„
Neustadt a. d. D.	1	„	—	„
Bacha	1	„	6	„
Weimar	1	„	—	„
Weida	1	„	6	„

M a r k t s u h l.				
Von Marktsuhl nach Auma	2	ggr.	6	pf.
Berka a. d. W.	—	ggr.	6	pf.
Buttelstädt	2	„	—	„
Buttlar	1	„	—	„
Erannichfeld	1	„	6	„
Dernbach	1	„	—	„
Eisenach	—	„	6	„
Geisa	1	„	—	„
Jena	2	„	—	„
Ilmenau	1	„	6	„
Mittelpölnitz	2	„	—	„
Neustadt a. d. D.	2	„	—	„
Bacha	—	„	6	„
Weimar	1	„	6	„
Weida	2	„	6	„

M i t t e l p ö l n i t z.				
Von Mittelpölnitz nach Auma	—	ggr.	6	pf.
Berka a. d. W.	2	„	6	„
Buttelstädt	1	„	6	„
Buttlar	2	„	6	„
Erannichfeld	1	„	—	„
Dernbach	2	„	6	„
Eisenach	2	„	—	„
Geisa	2	„	6	„
Jena	1	„	—	„
Ilmenau	1	„	6	„
Marktsuhl	2	„	—	„
Neustadt a. d. D.	—	„	6	„
Bacha	2	„	6	„
Weimar	1	„	—	„
Weida	—	„	6	„

N e u s t a d t a. d. D.				
Von Neustadt a. d. D. nach Auma	—	ggr.	6	pf.
Berka a. d. W.	2	„	—	„
Buttelstädt	1	„	6	„
Buttlar	2	„	6	„
Erannichfeld	1	„	—	„
Dernbach	2	„	6	„
Eisenach	2	„	—	„
Geisa	2	„	6	„
Jena	1	„	—	„
Ilmenau	1	„	—	„
Marktsuhl	2	„	—	„
Mittelpölnitz	—	„	6	„
Bacha	2	ggr.	6	pf.
Weimar	1	„	—	„
Weida	1	„	—	„

B a c h a.				
Von Bacha nach Auma	2	ggr.	6	pf.
Berka a. d. W.	—	„	6	„
Buttelstädt	2	„	—	„
Buttlar	—	„	6	„
Erannichfeld	1	„	6	„
Dernbach	—	„	6	„
Eisenach	—	„	6	„
Geisa	—	„	6	„
Jena	2	„	—	„
Ilmenau	1	„	6	„
Marktsuhl	—	„	6	„
Mittelpölnitz	2	„	6	„
Neustadt a. d. D.	2	„	6	„
Weimar	2	„	—	„
Weida	2	„	6	„

W e i m a r.				
Von Weimar nach Auma	1	ggr.	—	pf.
Berka a. d. W.	1	„	6	„
Buttelstädt	—	„	6	„
Buttlar	2	„	—	„
Erannichfeld	—	„	6	„
Dernbach	2	„	—	„
Eisenach	1	„	—	„
Geisa	2	„	—	„
Jena	—	„	4	„
Ilmenau	1	„	—	„
Marktsuhl	1	„	6	„
Mittelpölnitz	1	„	—	„
Neustadt a. d. D.	1	„	—	„
Bacha	1	„	6	„
Weida	1	„	6	„

W e i d a.				
Von Weida nach Auma	—	ggr.	6	pf.
Berka a. d. W.	2	„	6	„
Buttelstädt	1	„	6	„
Buttlar	2	„	6	„
Erannichfeld	1	„	6	„
Dernbach	2	„	6	„
Eisenach	2	ggr.	6	pf.
Geisa	2	„	6	„
Jena	1	„	—	„
Ilmenau	1	„	6	„
Marktsuhl	2	„	6	„
Mittelpölnitz	—	„	6	„
Neustadt a. d. D.	1	„	—	„
Bacha	2	„	6	„
Weimar	1	„	6	„

B r i e f , P o r t o , T a x e
für das Großsächsen Weimar Eisenach Fürstlich Thurn und Taxische Lehen-Postamt Weimar.

N a m e			N a m e			N a m e		
Taxe des einfa- chen Briefs.			Taxe des einfa- chen Briefs.			Taxe des einfa- chen Briefs.		
gg.	pf.		gg.	pf.		gg.	pf.	
Altenhof	2	—	Grünberg	3	—	Obernkirchen	3	6
Alsfeld	2	6	Gudensberg	2	6	Oberstein	4	6
Altenburg	1	6	Guntersblum	4	6	Offenbach	4	—
Alverblissen	3	6	Hachenburg	4	6	Oldendorf	3	6
Alz	4	6	Hadamar	4	—	Oppenheim	4	—
Amöneburg	3	—	Halbendorf	3	—	Pyrmont	3	6
Arnstadt	1	—	Hamburg	5	—	Rebstedt	1	6
Arnsfeld	3	—	Hanau	3	—	Reichelsheim	4	—
Babenhausen	4	—	Hattersheim	3	6	Renneroth	4	6
Barthfeld	1	6	Helsa	2	—	Rinteln	4	—
Battenberg	3	6	Heppenheim	4	—	Roda	2	—
Bebra	2	6	Herborn	3	6	Rothenberg	4	—
Beinhäusen	3	6	Herrnbergungen	2	—	Römhild	2	—
Bickenbach	4	6	Hersfeld	2	—	Romrod	2	6
Biedenlopf	3	6	Hildburghausen	2	—	Ronneburg	1	6
Bingen	4	6	Hochheim	3	6	Rothenburg in Hessen	2	6
Birkensfeld	4	6	Höchst	3	6	Rüdesheim	4	—
Blomberg	3	6	Hofgeismar	2	6	Rudolstadt	1	—
Blusingsfeld	3	6	Hörselche	2	—	Saalfeld	1	—
Braubach	4	6	Homburg v. d. Höhe	3	6	Sachsenhagen	4	—
Bremen	5	—	Homburg	3	—	Salmünster	3	—
Brötterode	1	6	Hünlerkirch	4	—	Salungen	2	—
Büderburg	3	6	Hünfeld	2	—	St. Vöarshausen	4	6
Bugbach	3	6	Hungen	3	6	St. Wendel	5	—
Camburg	1	—	Idstein	4	—	Schalkau	1	6
Camp	4	—	Idstein	3	—	Schleiz	1	6
Carlsbach	3	—	Kahl	1	—	Schliß	2	6
Cassel in Hessen	2	6	Kahlert	1	6	Schlüchtern	2	6
Cassel bei Weyn	4	—	Kerzenhausen	2	6	Schmalldeden	1	6
Caup	4	—	Kirberg	4	—	Schmöda	1	6
Coburg	2	—	Kirchhain	2	6	Schwalbach	4	—
Corbach	3	—	Kloster-Lausnig	1	—	Schwalungen	1	6
Darmstadt	4	—	Königssee	1	6	Seligenstadt	4	—
Detmold	3	6	Königsstein	3	6	Sellers	4	—
Dieburg	4	—	Langen	4	—	Sonneberg	2	—
Ditz	4	—	Lauterbach	2	6	Sontra	2	—
Dillenburg	4	—	Lemgo	3	6	Spangenberg	2	6
Ebersdorf	1	6	Leutenberg	1	6	Stadthagen	4	—
Eisenberg	1	—	Lich	3	6	Stadtilm	1	—
Elfeld	1	6	Flottenau in Hessen	2	6	Stadtlengsfeld	2	6
Elms	4	—	Flottenstein	1	6	Stelzen	2	—
Emd	4	—	Limburg	4	—	Themar	1	—
Erbach im Odenwald	4	—	Lobenstein	1	6	Traisa	2	6
Eschwege	2	—	Lübeck	5	—	Trendelsburg	3	—
Feilsberg	2	6	Mayn	4	—	Ufingen	3	6
Frankenberg	3	—	Marburg	3	—	Wilbel	3	6
Frankfurt a. M.	3	6	Meinungen	2	—	Wolfmarfen	3	—
Freilangen	4	—	Meisenheim	4	6	Wabern	2	6
Friedberg	3	6	Meuselwitz	2	—	Wahlroth	4	6
Friedenwald	2	—	Milsungen	2	6	Waldappel	2	—
Friedrichsroda	1	—	Montabaur	4	—	Walmeroth	4	—
Freilich	2	6	Morschen	2	—	Wansfried	2	—
Fuld	2	—	Nassau	4	—	Weilburg	4	—
Fürth im Odenwald	4	6	Nassau	4	—	Wessuflein	3	—
Gedern	3	6	Nennsdorf	4	—	Wetter	3	6
Gelnhausen	3	—	Nentershausen	2	—	Wiesbaden	4	—
Gera	1	6	Netra	2	—	Witlungen	3	—
Giesen	3	—	Neuhof	2	6	Wilhelmshöhe	2	6
Gilsberg	3	—	Neulirchen	2	6	Wippenhausen	2	6
Glabenbach	3	6	Neustadt a. d. Galt	2	—	Wörststadt	4	6
Gönnig	1	6	Neustadt in Hessen	2	6	Wolfschagen	2	6
Gotha	1	—	Nidda	3	6	Wormis	4	6
Gräfenhof	1	6	Niederaula	2	6	Würge	3	6
Griebenstein	2	6	Niederhangelheim	4	—	Zeulenrode	1	6
Griz	2	—	Niederulm	4	—	Ziegenhain	2	6
Grosaltersode	2	—	Oberaula	2	6	Zierenberg	2	6
Großgerau	4	—	Oberkaufungen	2	6			

Laut Postordnung war der Lehennehmer verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Portotabelle mit den übrigen taxisschen Postgebieten zu veröffentlichen. Die obige Brief-Porto-Taxe galt für das Postamt Weimar.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs findet schon seit dem 1^{ten} Januar 1810 hier in Eisenach die Einrichtung statt, daß mit dem Extra-Postgelde zugleich das Schauffee-Brücken- und Pflaster-Geld von allen Stationen des hiesigen Kreises zu entrichten ist.

Gleichwie nun diese Anordnung lediglich zur Erleichterung der Reisenden gereicht; so werden sich diese, auch durch die Beschaffenheit der mit einem sehr beträchtlichen Kostenaufwand gebauten Straßen, davon überzeugen, daß die aus dem drüben stehenden Tarif hervorgehende, eben so notwendige als unbedeutende Erhöhung des Schauffee-Geldes mit dem Vortheile, der für ihre eigenen Wagen und für ihr weit schnelleres Fortkommen u. dgl. daraus entspringt, gar nicht in Anschlag gebracht, noch gegen dessen Entrichtung je die geringste Weigerung eintreten kann, die nur die Verfassung der Postpferde zur unangenehmen Folge haben würde.

Außerdem hat Jedermann, der mit eigenen oder Lohnpferden reist, an den Schauffee- und Brückengelder-Stätten die geordneten Abgaben, bey Vermeidung der in den Tarifs bestimmten Strafe, zu erlegen.

Signatum Eisenach, den 28. Januar 1819.

Großherzogl. S. Straßenbau-Commission.

Johann Carl Salomo Schon.

S a t t f

nach welchem von allen Extra-Posten und Couriers das Schauffee- und Brückengeld hier in Eisenach mit dem Post-Gelde im 20 Guldenfuß, auf jedes Pferd zu erlegen ist, als:

	auf Meile	An Schauffee-Geld		An Brückengeld	
		gr.	pf.	gr.	pf.
1.) von hier nach Göttha, oder von da hieher,	1.	1.	6.	—	6.
2.) von hier nach Marktsuhl und umgekehrt,	1 5/8	2.	7.	—	4.
3.) von Marktsuhl nach Bach oder umgekehrt,	2 1/2	3.	9.	1.	—
4.) von Bach nach Buttlar oder umgekehrt,	1 1/2	2.	3.	—	8.
5.) von hier über Creuzburg ins Hellische oder von da hieher, . . .	2 1/4	3.	5.	1.	—
6.) von hier nach Langensalz und umgekehrt,	3/4	1.	2.	—	6.
7.) von hier nach Giebsenstein, Wartfeld oder Salzungen, und umgekehrt, . . .	1 5/8	2.	7.	—	—
8.) von hier nach Hersfeld und umgekehrt,	—	3.	—	—	6.

Außerdem ist auch an Pflaster-Geld von jedem Pferde mit zu entrichten:

—	gr.	4	pf.	hier in Eisenach,
—	"	3	"	in Marktsuhl,
1	"	2	"	in Bach ^{zu} Marktsuhl ^{Posten} ,
—	"	2	"	in Wert an der Berre, wo auch 6 pf. Brücken-Geld an die Commune zu bezahlen ist. Es versteht sich jedoch hierbey, daß das Pflastergeld von jedem Orte nur ein Mal gefordert werden kann.

Bekanntm. Großherzogl. Oberpostinspektion
vom 19. October 1840 (R. 18. 1840.),
die Beförderung von Packeten und Geldsendungen durch
die Botenposten betr.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, auf den
Vorschlag der General-Direction der Großherzoglich Sächsis-
chen Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehen-Posten, über die
Beförderung von Packeten und Geldsendungen durch die im
Großherzogthume bestehenden Boten-Posten nachfolgende
Bestimmungen mit Berücksichtigung der Statt findenden ver-
schiedenen Verhältnisse zu ertheilen geruht.

Diese Beförderung soll in Ansehung jedes einzelnen Post-
Wotenganges beschränkt bleiben:

1) bei der Boten-Post zwischen Weida und Gera:
auf das Gesamtgewicht von achtzig Pfunden und auf den
Gesamtwert von zweihundert Thalern, in einzelnen Sen-
dungen von nicht über fünfzig Thalern;

2) bei der Boten-Post zwischen Glimmenau und Groß-
breitenbach:

auf das Gesamtgewicht von achtzig Pfunden und auf den
Gesamtwert von zweihundert Thalern, in einzelnen Sen-
dungen von nicht über einhundert Thalern;

3) bei der Boten-Post zwischen Plauen und
Frankenfels:

auf das Gesamtgewicht von sechzig Pfunden und auf den
Gesamtwert von vierhundert Thalern, in einzelnen Sen-
dungen von nicht über fünfzig Thalern;

4) bei der Boten-Post zwischen Lengsfeld und Bacha:

auf das Gesamtgewicht von achtzig Pfunden und auf den
Gesamtwert von fünfzig Thalern, in einzelnen Sendungen
von nicht über fünf und zwanzig Thalern;

5) bei der Boten-Post zwischen Plauen und Mei-
ningen:

auf das Gesamtgewicht von achtzig Pfunden und auf den
Gesamtwert von dreihundert Gulden, in einzelnen Sen-
dungen von nicht über einhundert Gulden;

6) bei der Boten-Post zwischen Buttlar und Geisa:

auf das Gesamtgewicht von sechzig Pfunden und auf den
Gesamtwert von sechshundert Thalern, in einzelnen Sen-
dungen von nicht über einhundert Thalern.

Bei allen diesen Boten-Posten sind herrschaftliche portofreie
Sendungen ebenso und in gleichem Umfange anzunehmen
und zu befördern, wie portopflichtige Aufgaben.

Sammlung Großherzogl. S. Weimar-Eisenacher Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

J. von Schenk.

Zweiter Theil.

Enthaltend die gesetzlichen Verordnungen, welche im Groß-
herzogthum S. Weimar-Eisenach vom Jahre 1840
bis 1842 (einschl.) erschienen und noch gültig sind.

Eisenach, 1843.

Verlag des Herausgebers.

Chaussee-Geld-Tarif

für eine Meile von 1632 sechszeheenschuhigen Ruthen.

I. Von Extra-Posten, Kaleschen, Chaisen je der Art, überhaupt von allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, einschüssig der Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier 1 Sgr. — pf.

II. Vom Lastfuhrwerke:

A vom beladenen:

1) vierradrigen, für jedes Zugthier, beladener Bespannung von

- | | | | |
|--|---|---|---|
| a) vier und weniger Zugthieren | 1 | — | — |
| b) fünf oder sechs | 2 | — | — |
| c) sieben oder mehr | 3 | — | — |

B vom unbeladenen:

1) von Frachtwagen, für jedes Zugthier — Sgr. 8 pf.

2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier 4

III. von nicht angespannten Pferden und Maultieren, mit oder ohne Reiter oder Last, auch von ledig zurückgehenden Postpferden, bezüglich insoweit die Fahrposten überhaupt der Chaussee-Geld-Zahlung unterworfen sind von jedem Stück 4

Erläuternde Bestimmungen.

1) Wer fahrend, reitend oder mit Treibvieh eine Chaussee-Geld-Einnahme passirt, muß bei derselben, auch wenn er von der Abgabe frei ist, sich anmelden.

2) Das Chaussee-Geld ist zu entrichten, so oft eine Chaussee-Geld-Einnahme passirt wird. Wer, an demselben Tage zurückkommend, eine Chaussee-Geld-Einnahme zum zweiten Male passirt, hat daher auch das tarifmäßige Chaussee-Geld nochmals zu entrichten. Ebenso haben Ervapoß-Reisende auch für die ledig zurückgehenden Postpferde das Chaussee-Geld nach Satz III des Tarifs (neben Satz I für die Hinreise) mit zu bezahlen oder, wenn sie nicht mit eigenen Wagen fahren, für die leer zurückgehende Post-Chaise das Chaussee-Geld nach Satz I nochmals zu erlegen.

Bekanntm. Großherzogl. Oberpostinspektion

178

vom 2. November 1840 (R. 19. 1840.),

die Portopflichtigkeit der Gemeindefachen betr.

Da bei Anwendung der §§. 10 und 11 der Uebereinkunft vom 6. August 1824 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1825 Seite 24 bis 49) Zweifel über die Porto-Pflichtigkeit der Gemeindefachen entstanden sind, so wird, im Einklang mit der General-Direktion der Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Tarischen Lehn-Posten, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß alle, die obervormundschaftliche Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffende Eingaben und Verfügungen an öffentliche Behörden und von denselben, ingleichen die bei Justiz-Stellen oder Verwaltungsbörden verhandelten Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse der Gemeinden insoweit portopflichtig sind, als die in diesen Angelegenheiten entstehenden Verträge verfassungsmäßig nicht einer Staatskasse zur Last fallen;

Daß dagegen allen anderen, nicht das Sonder-Interesse einer Gemeinde, als moralischer Person, sondern das Gemeinwohl der Staatsbürger im Großherzogthume oder in einzelnen Orten betreffenden landespolizeilichen Verfügungen, wenn sie auch durch das Mittel der Gemeinden oder deren Vorstände auszuführen sind, das Porto-Freibuthum in dem Umfange, wie anderen Großherzoglichen Dienstfachen, zusteht.

A t t a g

337

zu der Postordnung des Großherzogthums
vom 12. December 1840 (R. 25. 1840).

Carl Friedrich id.

Die Veränderung des Münz-Systemes, welche nach dem Gesetze vom 27. October dieses Jahres eintritt, macht es nöthig, daß die in der Postordnung vom 26. November 1819 festgesetzten Laren für die Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Tarischen Lehn-Posten nach der künftigen Landesordnung neu bestimmt werden. Wir verordnen daher, nach vernommenem Gutachten Unserer Herrn Erb-Landpostmeisters, Durchlaucht, und mit Beziehung auf die nach §. 33 des Gesetzes vom 27. October dieses Jahres im Voraus ertheilte ständische Zustimmung, einfließen und mit Vorbehalt einer umfassenden Umarbeitung der

angeführten Postordnung, nachträglich zu derselben, wie folgt:

Gebühren für Postvorschlüsse.

Zu §. 11 der Postordnung.

§. 1.

Das Postamt, welches einen Vorstoß leistet, hat für jeden Thaler des letztern $1\frac{1}{4}$ Groschen, für die Beträge unter oder über einen vollen Thaler aber

bis zwei und einen halben Groschen nichts,

bis zehn Groschen $\frac{1}{2}$ Groschen,

bis zwanzig Groschen 1 Groschen,

bis dreißig Groschen $1\frac{1}{4}$ Groschen

als Gebühr für seine Bemühung anzurechnen.

Taren der Briefposten.

Zu §. 28 der Postordnung.

§. 2.

An die Stelle der bisherigen, im Zwanzigausen-Fuß berechneten Brief-Taren treten die der gegenwärtigen Postordnung beigefügten, nach der neuen Landeswährung im Dier, gehenthaler-Fuß bestimmten Porto-Taren.

Gebühren für empfohlene Briefe.

Zu §. 39 der Postordnung und zu Nr. 7 der allgemeinen Bestimmungen im Anhange derselben.

§. 3.

Die Gebühr, welche für die Eintragung eines empfohlenen Briefes und für die Ausstempelung eines Scheines darüber, neben dem gewöhnlichen bei der Aufgabe oder bei dem Empfang zu entrichtenden Brief-Porto, von dem Aufgeber zu bezahlen ist, wird auf $\frac{1}{4}$ Groschen festgesetzt.

Gebühren für Postrestant-Briefe.

Zu §. 40 der Postordnung.

§. 4.

Die Gebühr, welche gleichfalls außer dem Porto für jeden Postrestant-Brief wegen der besondern Bemühung der Postbeamten zu erheben ist, wird auf $\frac{1}{2}$ Groschen bestimmt.

Gebühren für Bestellung der Briefe.

Zu §. 40 und §. 42 der Postordnung.

§. 5.

Für Bestellung eines jeden gewöhnlichen Briefes im Expeditions-Orte hat der Briefträger ohne Unterschied eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Groschen und für die Bestellung eines rekommandirten Briefes, sowie für die Benachrichtigung des

Adressaten von der Ankunft eines Postrestant-Briefes $\frac{1}{4}$ Groschen zu erheben.

Taren der fahrenden Posten.

Zu §. 45 der Postordnung.

§. 6.

Auch bei den fahrenden Posten treten an die Stelle der bisherigen Taren im Zwanzigausen-Fuß die der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Porto-Taren in der neuen Landeswährung.

Taren für Reisende.

Zu §. 47 und §. 53 der Postordnung.

§. 7.

Eben so kommen die dieser Verordnung beigefügten Personen-Taren, an Statt der in §. 47 und §. 53 der Postordnung und in deren Anhange darüber enthaltenen Bestimmungen, auf den Fahrpost-Kursen im Großherzogthume zur Anwendung.

Einschreibes- und Packer-Gebühren.

Zu §. 49 der Postordnung.

§. 8.

Neben dieser Personen-Tare (§. 7) hat der Reisende nur noch an dem Orte der Abreise.

1) an Einschreibgebühr auf eine Kiste

bis 3 Meilen $\frac{1}{2}$ Groschen,

bis 6 Meilen 1 Groschen,

bis 12 Meilen $1\frac{1}{2}$ Groschen,

bis 18 Meilen 2 Groschen,

bis 24 Meilen $2\frac{1}{2}$ Groschen,

bis 30 Meilen 3 Groschen,

bis 36 Meilen $3\frac{1}{2}$ Groschen;

2) an Packergebühr von eingeschriebenen Passagier-Gepäcke $2\frac{1}{2}$ Groschen zu entrichten.

Für das Abholen des Gepäcks zur Post oder für dessen Fortschaffung von der Post, wenn es auf Verlangen durch Postdiener geschieht, ist die im §. 11 bestimmte Bestellgebühr noch besonders zu entrichten. Für das Abholen des Passagier-Gepäcks, insofern dasselbe das Gewicht von 70 Pfund nicht übersteigt, hat der Packer jedoch keine besondere Gebühr zu verlangen.

Alle übrige Abgaben und Gebühren an Begeßels, Trinkgeld für den Postillon, Wagenmeister u. s. w. sind in der Personen-Tare mit begriffen.

Gebühren für Geldbriefe.

Zu §. 63 der Postordnung und zu Nr. 10 der allgemeinen Tax-Bestimmungen im Anhange derselben.

§. 9.

Die Gebühr der Postbeamten für die besondere Bemerkung bei dem Verschlusse von Geldbriefen, welche in das Königreich Baiern oder in das Großherzogthum Baden bestimmt sind, wird auf $\frac{1}{2}$ Groschen festgesetzt.

Gebühren für Aufgabescheine.

Zu §. 65 der Postordnung.

§. 10.

Die Gebühr der Postbeamten für einen Aufgabeschein über Fahrpost-Stücke wird auf $\frac{1}{2}$ Groschen bestimmt.

Bestellgebühren für Fahrpost-Stücke.

Zu §. 76 der Postordnung und zu Nr. 26 der allgemeinen Tax-Bestimmungen im Anhange derselben.

§. 11.

Für die Bestellung eines Packetes hat der Empfänger bis zu 1 Pfund $\frac{1}{2}$ Groschen,
bis zu 10 Pfund $\frac{3}{4}$ Groschen,
bis zu 20 Pfund 1 Groschen,
bis zu 50 Pfund 2 Groschen und
über 50 Pfund $2\frac{1}{2}$ Groschen
dem Packer zu zahlen.

Abgabe von Miethsfuhren.

Zu §. 103 der Postordnung.

§. 12.

Für einen von Haubereu zu leistenden Postschein ist $1\frac{1}{2}$ Groschen von jedem Pferde zu entrichten.

Gebühren für Kaufettel.

Zu §. 106 der Postordnung.

§. 13.

Für die Bestellung eines Kaufettel zur Vorausbestellung von Pferden sind dem absendenden Postkante 10 Groschen zu vergüten.

Extrapost- und Kurier-Taren.

Zu §. 126 der Postordnung.

§. 14.

Die gewöhnliche Extrapost- und Kurier-Tare wird andersweit festgesetzt, wie folgt:
für ein Extrapost-Pferd auf die Meile $12\frac{1}{2}$ Groschen,

für ein Kurier-Pferd, es mag gesattelt oder angespannt gebraucht werden, auf die Meile $17\frac{1}{2}$ Groschen.

Für eine unbedeckte Post-Kalesche auf die Meile 5 Groschen, für eine bedeckte, in Federn und Riemen hängende Post-Kalesche oder Kutsche auf die Meile $7\frac{1}{2}$ Groschen, dem Wagenmeister auf jeder Station, wo der Reisende schmieren läßt oder sich eines Posthaltereinwagens bedient, 5 Groschen,

wenn aber der Reisende die Wagenschmierre mit sich führt, so erhält der Wagenmeister nur $2\frac{1}{2}$ Groschen.

Uebrigens verbleibt es bei dem Vorbehalte am Schlusse des §. 126 der Postordnung.

Postillons-Trinfelb.

Zu §. 127 der Postordnung.

§. 15.

Das Trinfelb für die Postillons ist bei zwei bis drei Pferden mit 5 Groschen auf die Meile und bei vier Pferden mit $7\frac{1}{2}$ Groschen zu entrichten.

Münzfuß, in welchem das Postgeld zu entrichten.

Zu §. 132 der Postordnung.

§. 16.

Das Post-, Wege-, Brücken- und Pfaster-Geld, ingleichen die Wagenmeistergebühren und Postillons-Trinfelb sind künftig lediglich nach der neuen Landeswährung im Vierzehnerthaler-Fuße zu erheben.

Bezahlung der Postanspanner.

Zu §. 139 der Postordnung.

§. 17.

Die Gebühr der Posthalter, welche den Anspannern an dem denselben künftig ebenfalls im Vierzehnerthaler-Fuße zu zahlenden Postgelde u. s. w. in Abzug gebracht werden darf, ist auf 4 Groschen von jedem Thaler bestimmt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 18.

Alle in dieser Verordnung und in den derselben beigefügten Taren enthaltene Geldsätze sind in der durch das Gesetz vom 27. October dieses Jahres angeordneten neuen Landeswährung zu verstehen; und auf alle in der gegenwärtigen Verordnung nicht neu regulirte Geldsätze, welche in der Postordnung vom 26. November 1819 vorkommen, findet die Bestimmung im §. 31 des angeführten Gesetzes Anwendung, insofern nicht anders bestimmt ist.

Allgemeiner Tarif

für die Großherzoglich Sächsischen Königlich Thurn und Taxischen Lehnposten.

Erster Abschnitt.

Brief-Taxe.

Progression nach der Entfernung.

Die Taxe des einfachen Briefes beträgt auf die Entfernung		S. 1.	
bis 3 Meilen	über 3 bis 5 Meilen	1 Groschen,	
5 "	8 "	1 1/2 "	
8 "	10 "	1 1/2 "	
10 "	12 "	2 "	
12 "	18 "	2 1/2 "	
18 "	21 "	3 "	
21 "	24 "	3 1/2 "	
24 "	30 "	3 1/2 "	
30 "	33 "	4 1/4 "	
33 "	36 "	4 1/4 "	
36 "	42 "	5 "	
42 "	45 "	5 1/2 "	
45 "	48 "	5 1/2 "	
48 "	54 "	6 1/4 "	
54 "	57 "	6 1/4 "	
57 "	60 "	7 "	

Progression nach dem Gewichte.

S. 2.

Das Porto des einfachen Briefes wird bei einem Gewichte

bis zu 1 Loth 1 fach,	über 1 Loth bis zu 1 1/2 Loth 1 1/2 fach,
1 1/2 "	2 "
2 "	2 1/2 "
2 1/2 "	3 "

und so fort — für jedes, auch nur angefangene halbe Loth mehr, halbfaches Brief-Porto mehr — erhoben.

Die Brief-Taxe wird einzig nach dem Gewichte und in Gemäßheit vorstehender Progression bestimmt, ohne Rücksicht auf Einschlässe.

Ermäßigung der Brief-Taxe bei der Fahrpost.

S. 3.

Werden Briefe und Schriften-Packete auf Ver-

langen mit der Fahrpost versendet, so unterliegen dieselben bis zum Gewichte von 4 Loth gleichfalls der Brief-Taxe (S. 1 und S. 2). Bei einem Gewichte über 4 Loth zählen dieselben das Porto nach der ersten Taxe (S. 5), und bei einem Gewichte über 1 Pfund nach der zweiten Taxe (Zweiter Abschnitt.)

Ermäßigung der Taxe für Drucksachen und Manuskripten.

S. 4

Die nach S. 31 Nr. 1 und Nr. 2 der Postordnung vom 26. November 1819, sowie nach Nr. 31, Nr. 34 und Nr. 35 der derselben, (Seite 468, Reg. 1) Befestigung, S. 1819, beigefügten Allgemeinen Bestimmungen über die Porto-Ermäßigungen für Drucksachen und Manuskripten treten künftig in folgender Ausdehnung in Kraft:

1) für uneingebundene Drucksachen, namentlich für, Bedrucken, gedruckte oder lithographirte Circulare, Preiscourante und Empfehlungsschreiben, sowie für Zeitungen — wenn letztere nicht durch Expedition der mit der Postanstalt verbundenen Zeitungs-Expeditionen bezogen werden, in welchem Falle überhaupt nur die dafür besonders geordneten Expeditionen-Gebühren zu berechnen sind — wird nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto — jedoch wenigstens 1 Groschen — erhoben. Es müssen aber solche Sendungen unter Kreuzband aufgegeben, bei der Aufgabe ganz frankirt werden und außer der Adresse nichts: Geschriebenes enthalten.

2) Manuskripten in Briefen oder den Briefen angehängt, wenn sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Probe nicht über 1 Loth wiegt, werden mit diesem, zusammen gewogen und zählen bis zum Gewichte von 1 1/2 Loth einschlägig nur das einfache Brief-Porto, bei schwererem Gewichte aber nur die Hälfte des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto.

Zweiter Abschnitt.

S. 5.

Für Akten, Packete und Drucksachen, soweit nicht letzteren nach S. 4 eine größere Porto-Ermäßigung zusteht, wird bei einem Gewichte

bis zu 4 Loth 2fach,	über 4 Loth bis zu 8 Loth 3fach,
8 "	12 "
12 "	16 "
16 "	20 "

(1840)

über 20 Loth bis zu 24 Loth 7faches
 „ 24 „ „ 1 Pfd. 8 „
 Brief-Porto entrichtet.

Diese Pfosten-Laxe tritt jedoch nur bei Pfosten-Versendungen von einem Orte zum andern im Inlande und auch da nur dann ein, wenn die Beförderung durch die Briefpost bei der Aufgabe ausdrücklich verlangt wird, oder wenn die Päckerei-Laxe höher wäre, als die obige Pfosten-Laxe.

Bei verlangter Beförderung mit der Briefpost nach Orten außerhalb des Großherzogthums oder durch ein Staatsgebiet, in welchem keine kaiserlich preussische und russische Posten sich befinden, tritt die gewöhnliche Brief-Laxe ein, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 14.

Pfosten durch die fahrende Post in das Inland oder Ausland zu befördernde Pfosten-Päckete und Druckschriften werden, auch wenn sie weniger als 1 Pfund wiegen, nur nach der Päckerei-Laxe (Zweiter Abschnitt) und nur, wo diese höher wäre, als die Pfosten-Laxe, nach letzterer tarirt.

Zweiter Abschnitt.

Päckerei-Laxe.

Progression nach Entfernung und Gewicht.

§. 6.

Für Päckereien, welche mit den Fahrposten befördert werden, ist das Porto nach folgenden, im Verhältnisse der Entfernung und des Gewichtes steigenden Sätzen zu erheben:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Erhöhung der Laxe nach dem Werthe.

§. 7.

Wenn die Laxe des angegebenen Werthes (§. 10 bis §. 13) diejenige des Gewichtes übersteigt, so wird die Geld-Laxe (Dritter Abschnitt) angewendet.

Kommt das Gewicht eines solchen Päckerei-Stückes, im Verhältnisse zu dem angegebenen Werthe, dem des Goldes ungefähr gleich, so wird nur die Gold-Laxe erhoben (§. 11).

Erhöhung der Laxe nach dem Umfange.

§. 8.

Für Krachstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in keinem Verhältnisse steht, z. B. Pulverwaagen, muß die Hälfte der Gewichtslaxe (§. 6) mehr erhoben werden.

(1840)

Tabelle zu §. 6.

Auf die Entfernung.	G e w i c h t														
	bis 1 Pfd.	über 1 Pfd. bis 3 Pfd.	über 3 Pfd. bis 5 Pfd.	über 5 Pfd. bis 7 Pfd.	über 7 Pfd. bis 9 Pfd.	über 9 Pfd. bis 12 Pfd.	über 12 Pfd. bis 16 Pfd.	über 16 Pfd. bis 20 Pfd.	über 20 Pfd. bis 25 Pfd.	über 25 Pfd. bis 30 Pfd.	über 30 Pfd. bis 35 Pfd.	über 35 Pfd. bis 40 Pfd.	über 40 Pfd. von jedem Pfund		
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Pf.	Pf.
bis 3 Meilen	1	1½	2	2½	3½	4	4½	5	5½	6	7½	8½	—	2½	—
über 3 bis 6	1½	2½	3½	4½	5½	6½	7½	8½	9½	10½	12	13½	—	4	—
„ 6 „ 9	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12½	14	—	5½	—
„ 9 „ 12	2½	3½	4½	5½	6½	7½	8½	9½	10½	11½	13	15	—	8	—
„ 12 „ 15	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	16½	—	10½	—
„ 15 „ 18	3½	4½	5½	6½	7½	8½	9½	10½	11½	12½	15	17½	—	13	—
„ 18 „ 21	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	16	18½	—	16	—
„ 21 „ 24	4½	5½	6½	7½	8½	9½	10½	11½	12½	13½	17	19½	—	19	—
„ 24 „ 27	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	18	20½	—	22	—
„ 27 „ 30	5½	6½	7½	8½	9½	10½	11½	12½	13½	14½	19	21½	—	25	—
„ 30 „ 33	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	20	22½	—	28	—
„ 33 „ 36	6½	7½	8½	9½	10½	11½	12½	13½	14½	15½	21	23½	—	31	—
„ 36 „ 39	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	22	24½	—	34	—
„ 39 „ 42	7½	8½	9½	10½	11½	12½	13½	14½	15½	16½	23	25½	—	37	—
„ 42 „ 45	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	24	26½	—	40	—
„ 45 „ 48	8½	9½	10½	11½	12½	13½	14½	15½	16½	17½	25	27½	—	43	—
„ 48 „ 51	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	26	28½	—	46	—
„ 51 „ 54	9½	10½	11½	12½	13½	14½	15½	16½	17½	18½	27	29½	—	49	—
„ 54 „ 57	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	28	30½	—	52	—
„ 57 „ 60	10½	11½	12½	13½	14½	15½	16½	17½	18½	19½	29	31½	—	55	—

Ermäßigung der Laxe wegen geringen Werthes.

§. 9.

Viktualien, alte Kleidungsstücke und andere Sachen von geringem Werthe, werden bei Beförderungen im Inlande, wovon hier auch die Beförderungen zwischen dem Weimarschen,

Neustädtischen und Eisenachischen Kreise zu rechnen sind, noch um ein Viertel unter obiger Tare (§. 6) tarirt.

Dritter Abschnitt.

Geld-Tare.

Progression nach Entfernung und Summe.

§. 10.

Für Geldsendungen ist das Porto in folgenden, nach dem Verhältnisse der Entfernung und der Summen bestimmten Sätzen zu erheben.

Auf die Entfernung.	bis		über		über		über		über	
	Gr.	Gr.	10 thl.	25 thl.	50 thl.	100 thl.	25 thl.	50 thl.	100 thl.	über 100 thl.
bis 3 Meilen	1	1	1 1/2	2 1/2	3 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2
über 3 bis 6 Meilen	1 1/2	1 1/2	2 1/2	3 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2
„ 6 „ 9 „	1 1/2	1 1/2	2 1/2	3 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2
„ 9 „ 12 „	2 1/2	2 1/2	3 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2
„ 12 „ 15 „	3 1/2	3 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2
„ 15 „ 18 „	3 1/2	3 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2
„ 18 „ 21 „	4 1/2	4 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2
„ 21 „ 24 „	5 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2
„ 24 „ 27 „	5 1/2	5 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2
„ 27 „ 30 „	6 1/2	6 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2
„ 30 „ 33 „	7 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2
„ 33 „ 36 „	7 1/2	7 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2
„ 36 „ 39 „	8 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2
„ 39 „ 42 „	8 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2
„ 42 „ 45 „	8 1/2	8 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2
„ 45 „ 48 „	9 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2	17 1/2
„ 48 „ 51 „	9 1/2	9 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2	17 1/2
„ 51 „ 54 „	10 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2	17 1/2	18 1/2
„ 54 „ 57 „	10 1/2	10 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2	17 1/2	18 1/2
„ 57 „ 60 „	11 1/2	11 1/2	12 1/2	13 1/2	14 1/2	15 1/2	16 1/2	17 1/2	18 1/2	19 1/2

Die bei Geldsendungen über 100 Thlr. vorkommenden Beträge zwischen 1 und 100 werden folgendermaßen tarirt:

von 1 bis 25 einschließig	1/4
über 25 „ 50 „	1/2
„ 50 „ 75 „	3/4
„ 75 „ 100 „	1

der Tare vom Hundert.

Von Summen über 1000 Thaler wird von jedem weitem 100 Thaler ein Viertel der Tare weniger entrichtet.

Ermäßigung der Tare nach dem Gewichte.

§. 11.

Für Sendungen in Gold, dergleichen Juwelen, Spitzen, Kressen und sonstigen Kostbarkeiten, deren Gewicht demjenigen des Goldes ungefähr gleich kommt, wird ein Viertel der vorstehenden Tare (§. 10) weniger entrichtet, jedoch nie weniger als das einfache Brief-Porto.

Gold und Silber darf nicht zusammengepackt, auch überall kein Geld und Geldeswerth mit Äpfeln oder Papieren und Sachen zusammengelegt werden. Wenn aber Gold und Silber zusammengepackt bei einem dießseitigen Postkammer eingehen sollte, so ist das Porto für die Sendung nach der Tare vom Silberergelde zu erheben.

Erhöhung der Tare nach dem Gewichte.

§. 12.

Für Sendungen in geringen Münzsorten und Schreibe-münze ist die Gewichtstare (§. 6) zu erheben, wenn letztere ein höheres Porto, als die Geld-Tare (§. 10) ausweist.

Ermäßigung der Tare für Papiergeld.

§. 13.

Für Papiere, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, von jedem Inhaber sogleich realisirt werden können, und deren Nichtigkeitserklärung in Verlustfälligkeiten unthunlich ist, als Banknoten, Kassenscheine, Zins-Coupons u. s. w., wird die Hälfte der für baare Geldsendungen in Silber geordneten Tare (§. 10), als Minimum jedoch einfaches Brief-Porto, erhoben.

Es wird jedoch diese Eigenschaft von den auf der Adresse als insiegender bemerkten Papieren nie vermutet, sondern sie muß nebst dem Werthe selbst auf der Adresse genau angegeben werden, indem nur dann der Postschein darauf eingerichtet wird und im Verlustfalle der gesetzmäßige Ersatz des erklärten Werthes erfolgt.

Andere Papiere von Werth, deren etwaiger Verlust unbeschädlich gemacht werden kann, als z. B. auf einen bestimmten Inhaber lautende Staatspapiere, hypothekensichere Schuldverschreibungen, Beträge, Rechnungen, Quittungen und dergleichen, entrichten entweder die Hälfte der Silbertare (§. 10) oder die ganze Päckertare (§. 6), je nachdem die eine oder die andere für die Postanstalt günstiger ist. Es wird jedoch dabei der Werth (sofern nicht der Aufgeber

denselben selbst auf der Adresse ausdrücklich und bestimmt höher anzieht, z. B. durch die Worte „50 Thaler Werth im Verlusssalle“), nie über 25 Thaler hoch bei der Porto-Taxirung angelassen und (den Fall jener höhern Deklaration ausgenommen) mehr nicht im Verlusssalle vergütet, auch die bloße Aufschrift „inliegend ein Dokument über 1000 Thaler“ nur für eine allgemeine Angabe des Inhaltes, nicht für eine Angabe des Werthes selbst betrachtet.

Vierter Abschnitt.

Taxe für Fahrpost-SENDUNGEN mit den Eilwagen.

Zusatzlag zur Taxe.

§. 14.

Kleine Pakete und Papiergeld, welche auf ausdrückliches Verlangen des Absenders mit der Eilpost befördert werden, unterliegen einem Aufschlage von 50 Prozent der gewöhnlichen Fahrpost-Taxe (Dritter Abschnitt).

Anwendung auf Brief-Pakete.

§. 15.

Auf Schriften und Akten findet dieses nur Anwendung, wenn ihr Gewicht über 16 Loth beträgt; bis zu 16 Loth einschläßig hingegen zahlen sie, bei verlangter Beförderung durch den Eilwagen, das Brief-Porto; vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen im §. 5 wegen Versendungen im Inlande.

Fünfter Abschnitt.

Personen-Taxe.

Taxe für Reisende.

§. 16.

Die Taxe eines Platzes beträgt für die Meile:

- 1) auf dem Eilwagen und auf der Dilligenze, mit 40 Pfunden Freigepäck, 11½ Groschen;
- 2) auf dem Packwagen, mit demselben Freigepäck, 8 Groschen;
- 3) auf dem Postwagen, mit 50 Pfunden Freigepäck, 7½ Groschen;
- 4) auf der Karriol-Post, mit 10 Pfunden Freigepäck, 6 Groschen,

ohne Unterschied zwischen Plätzen auf dem Hauptwagen und in Beiwagen oder Reichäusen, wo solche gestellt werden.

Auf denjenigen Kursen, wo gegenwärtig geringere, als obige Normal-Sätze in Anwendung sind, sollen erstere, unter Unrechnung in die neue Währung des Bierzehnthaler-Fußes,

beibehalten werden, wobei die aus der Reduktion von guten Groschen in Silbergroschen sich ergebenden Pfennige unter ½ Groschen außer Berücksichtigung bleiben.

Das Mehrgewicht des Passagier-Gutes über das nach gelassene Freigepäck wird nach der Päckerei-Taxe (Zweiter Abschnitt) bezahlt, wobei jedoch die zwischen 5 und 5 Pfunden liegenden Pfunde zu Quinzen der Reisenden unberücksichtigt bleiben und außerdem noch Hüttschachteln bis zum Gewichte von 6 Pfunden tarfrei gelassen werden.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Ausgleichung der Pfennigbeträge.

§. 17.

Die bei dem Total-Betrage des Porto für eine Postaufgabe sich ergebenden Pfennige oder Pfennigbruchtheile werden in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder 1 Groschen ausgeglichen, dergestalt jedoch daß

1½ Pfennige nicht,	
über 1½ bis 4½ Pfennige mit ½ Groschen,	
4½ „ 7½ „	½ „
7½ „ 10½ „	¾ „
10½ „ 13½ „	1 „

zu berechnen sind.

Total-Ermäßigungen.

§. 18.

Vorstehende Taxen sollen ohne unsere Genehmigung nicht überschritten werden.

Unserer General-Postdirektion bleibt es jedoch überlassen, dieselben, wo sie es angemessen findet, unter Anzeige davon bei unserer Ober-Postinspektion, zu ermäßigen.

Wo aus besonderen Rücksichten in Ansehung einzelner Lokal-Taxen eine Ermäßigung der nach der allgemeinen Taxe sich ergebenden Sätze zeitiger Statt gefunden hat, soll eine gleiche Ermäßigung auch ferner eintreten, welche in den Spezial-Taxen für die einzelnen Poststellen bestimmt werden wird.

Briefporto = Tarif

zwischen

den Großherzoglich Sächsischen

und

den ausländischen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten.

[72]

Anlage zu dem:

»Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen«,
Heft 25, von Dezember 1840, Seite 445–457.

Der Tarif dürfte somit ab 1. Januar 1841 gültig gewesen sein.

		Tare des einfachen Briefes in Groschen																					
N a c h und V o n	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																					
		Alma	Berla a. d. W.	Blankenhain	Buttstädt	Buttlar	Dermbach	Eisenach	Geisa	Ilmenau	Jena	Kaltenbornheim	Kranichfeld	Marxthal	Neustadt a. d. O.	Oßheim	Stadtfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Weiba	Weimar	
Alendorf	R. Hessen	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Alsfeld	G. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	
Altenburg.....	H. S. Altenb.	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	
Alverdisen	F. Lippe	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	5	4 $\frac{1}{2}$	
Alzey	G. Hessen	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Amöneburg	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	4 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	
Arnstadt	F. Schwarzburg	2	1 $\frac{3}{4}$	1	1 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2	2	1	
Babenhäusen ..	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3	3	3 $\frac{3}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5	3	5 $\frac{1}{2}$	5	
Barntrup	F. Lippe	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
Battenberg	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	3	3 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3	4 $\frac{1}{2}$	3	5	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5	3	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
Bebra	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	3	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	3	
Beerfelden i. Ob.	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Belnhausen	R. Hessen	5	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	5	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5	2 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{4}$	
Bensheim	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	
Bergeborn.....	Hamb. u. Lübeck	5 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	
Beverungen	Rön. Preußen ..	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	
Bickenbach	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Bieberich	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Biebrichkopf	G. Hessen	5	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	3	3	3	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3	4 $\frac{1}{4}$	3	5	3	3	3	5	3	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
Bingen	G. Hessen	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Bischhausen	R. Hessen	3 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	

		Tare des einfachen Briefes in Groschen																					
Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																					
		Alma	Verfa a. d. W.	Blankenhain	Buttstadt	Buttlar	Dernbach	Eisenach	Geisa	Ilmenau	Jena	Kaltenordheim	Kranichfeld	Marxthal	Neustadt a. d. O.	Olshausen	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptitz	Wacha	Werra	Weimar	
Blomberg	F. Lippe	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	
Borken	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	3	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	
Bösingfeld	F. Lippe	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	
Braubach	H. Nassau	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	5	
Bremen	Freie Stadt	5 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	5	5	5	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{3}{4}$	5	5	5	5 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	
Brensbach i. Ob.	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	
Brotterode	R. Hessen	3	1 $\frac{1}{4}$	2	2	1 $\frac{1}{4}$	1	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1	1	3	1 $\frac{1}{4}$	3	2	
Bückeburg	F. Lippe	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	
Büdingen	G. Hessen	5	3	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{2}$	
Bugsbach	G. Hessen	5	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{3}{4}$	3	5	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5	2 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{4}$	
Camburg	H. S. Meining.	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	2	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1	
Carlsbad	R. Hessen	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	
Cassel	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	3	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	2	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3	
Cassel bei Mainz	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Caub	H. Nassau	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	5	
Coburg	H. S. Cob. Gotha	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	
Darmstadt	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	
Detmold	F. Lippe	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
Dieburg	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3	3	3 $\frac{3}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{1}{2}$	5	
Diez	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	
Dillenburg	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	

N a c h und V o n	Bezeichnung der Länder	Tare des einfachen Briefes in Groschen																					
		Von und Nach																					
		Alma	Verfa a. d. M.	Blankenhain	Buttelstedt	Buttlar	Detmold	Eisenach	Geisa	Altenau	Jena	Kaltenordheim	Kranichfeld	Marxthal	Neustadt a. d. O.	Oßheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Weiba	Weimar	
Ebersdorf.....	K. Meuß	1	3	1 $\frac{1}{4}$	2	3	3	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3	1	2 $\frac{1}{2}$	3	3	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2	
Eisenberg.....	H. S. Altenb.	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3	3	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2	1	3	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3	3	3	1 $\frac{1}{4}$	3	1	1 $\frac{1}{4}$	
Eisfeld	H. S. Meining.	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2	1 $\frac{3}{4}$	2	2	1	2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2	1 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	2 $\frac{1}{2}$	2	
Eiterfeld	K. Hessen	3 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1	1	3 $\frac{1}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Eltsville	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Ems	H. Nassau	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Erbach i. Odenw.	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Eschwege	K. Hessen	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Felsberg	K. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	3	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3	
Fladungen	Kön. Baiern ..	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$ mob.	1 $\frac{1}{4}$	1	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	
Frankenberg	K. Hessen	5	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5	2 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	
Frankfurt.....	Freie Stadt ..	5	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{3}{4}$	3	5	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5	2 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{4}$	
Frellingen.....	H. Nassau	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Friedberg.....	G. Hessen	5	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	3	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	3	4 $\frac{1}{4}$	3	5	3	3	3	5	3	5	4 $\frac{1}{4}$	
Friedewald	K. Hessen	3 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1	1 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1	1	3 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Friglar	K. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	3	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	2	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3	
Fulda	K. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3	3	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Fürfeld bei Alzen	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	4 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Fürth im Odenw.	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Gelnhausen	K. Hessen	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	
Gera	K. Meuß	$\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{3}{4}$	3	1	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	$\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	

Tare des einfachen Briefes in Groschen

		Tare des einfachen Briefes in Groschen																				
Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																				
		Alma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttsteden	Buttlar	Dermbach	Eisenach	Geisa	Immenau	Jena	Kalteneindorf	Kranichfeld	Marxthal	Neustadt a. d. O.	Qßheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Wesera	Weimar
Gernsheim	G. Hessen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Giessen,	G. Hessen.....	5	3	4¼	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	3¾
Gladenbach	G. Hessen	5	3	4½	4½	2½	3	3	2½	4¼	4½	2½	4¼	3	5	3	2½	2½	5	2½	5	4¼
Gößnitz	H. S. Altenburg	1¼	3¼	2	2	3¾	3¾	3¾	3¾	2½	1¾	3¾	2½	3¼	1¼	3¾	3¾	3¾	1¼	3¾	1¼	2
Gotha	H. S. Cob. Gotha	2½	1¼	1¼	1¼	1¼	1¼	½	1¼	1	1¾	1¾	1¼	1	2	2	1¼	1¼	2½	1¼	2½	1¼
Gräfenthal	H. S. Meining.	1¼	2½	1¼	1¾	2½	2½	2½	2½	1	1¼	2½	1¼	2½	1¼	2½	2½	2½	1¼	2½	1¾	1¾
Griekenstein	K. Hessen.	3¾	2	3¼	3¼	2½	2½	2	2½	3	3¼	2½	3¼	2½	3¾	3	2½	2½	3¾	2	4¼	3¾
Greiz	K. Reuß	¾	3¼	1¾	2	3¾	3¾	3	3¾	2½	1¾	3¼	2	3¼	1¼	3¼	3¼	3¼	1	3¼	½	2
Großallmerode	K. Hessen.	3¾	1¼	3¼	3	2	2	1¼	2	2½	3¼	2	2½	1¾	3¾	2½	2	2	3¾	1¼	3¾	2½
Großbreitenbach	K. Schwarzburg	2	2	1¼	1¾	2	2	2	2½	½	1¼	2	1	2	1¼	1¾	2	2	1¼	2	2	1¼
Großlüder ..	K. Hessen	3¾	1¾	3¼	3¼	1¼	1¼	2	1¼	2½	3¼	1¼	3	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Großgerau	G. Hessen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Grünberg	G. Hessen	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2½	3¾	3¾	2½	3¾	2½	4½	2½	2½	2½	4½	2½	4½	3¾
Gudensberg	K. Hessen	3¾	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¼	2½	3	2	3¾	2½	2	2	3¾	1¾	4¼	3
Gunterstblum ..	G. Hessen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Hachenburg	H. Nassau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Hadamar	H. Nassau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Haiger	H. Nassau	5½	3¾	4½	5	3¼	3¼	3¾	3¼	4¼	5	3¼	4½	3¾	5	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	5
Hamburg	Freie Stadt ..	5½	5	5¾	5½	5½	5¾	5	5½	5¾	5½	5¾	5¾	5½	5¾	5¾	5½	5½	5½	5½	5½	5½
Hanau	K. Hessen	5	3	4¼	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	3	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	3¾
Hattersheim ..	H. Nassau	5½	3¼	4½	5	3	3¼	3¼	3	4¼	4½	3¼	4¼	3¼	5	3¼	3¼	3¼	5	3	5½	4½

		Tare des einfachen Briefes in Groschen																				
N a m e und V o n	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																				
		Alma	Berka a. d. W.	Blindenbain	Burresköt	Burttar	Drittdach	Eichbach	Elfa	Emmetau	Genia	Kaltenbröckheim	Kranichfeld	Marlsuhl	Neustadt a. d. O.	Orstheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Weida	Weimar
Helfa	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3	3	2	2	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$
Heppenheim	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5
Herborn	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	3	3 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3	4 $\frac{1}{2}$	3	5	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5	3	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
Herrenbreitungen	R. Hessen	3	1	2	2 $\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	1	1	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	3	1	3	2
Herzfeld	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	3	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$
Herzfelde	Rön. Preußen	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$
Hildburghausen	H. S. Meining	2 $\frac{1}{2}$	2	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2
Hirschberg	F. Neuß	1	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3	3	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	3	2	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	3	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2
Hirschhorn	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5
Hochheim	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
Höchst	H. Nassau	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5	3	5	4 $\frac{1}{2}$
Höchst i. Odenw.	G. Hessen	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5
Hofgeismar	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
Holzhausen a/H.	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5
Homburg	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
Homburg v. d. H.	Edgr. H. Homb.	5	3	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	3	3 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3	5	3 $\frac{1}{4}$	3	3	5	3	5	4 $\frac{1}{2}$
Hörter	Rön. Preußen	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3	3	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$
Hünfeld	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	1	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1	1	3 $\frac{1}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$
Hungen	G. Hessen	5	3	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5	2 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{2}$
Idstein	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5
Iesberg	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2	2	2	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	4 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Tare des einfachen Briefes in Groschen																					
		Von und Nach																					
		Zuma	Wetla a. d. W.	Blankenhain	Buttelstadt	Buttlar	Detmbach	Eisenach	Geisa	Jimena	Jena	Kaltenbornheim	Kranichfeld	Marxthal	Neustadt a. d. O.	Ostheim	Stadtlangfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Weiba	Weimar	
Joebach	K. Hessen	4½	2½	3¼	3¼	2	2½	2½	2½	3¼	3¼	2½	3¼	2½	4½	2½	2	2	4½	2	5	3¼	
Kahla	H. S. Altenburg	1	2½	½	1¼	2½	2½	2½	3	1¼	½	2½	1	2½	½	2½	2½	2½	½	2½	1¼	1	
Kahle	H. S. Meining.	2	2½	1¼	1¼	2½	2	2	2½	½	1¼	2	1¼	2	1¼	1¼	2	2	1¼	2½	2	1¼	
Kastenhäuser ..	K. Hessen	4½	1¼	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¼	2½	3	2	4½	2½	2	2	4½	1¼	4½	3	
Kirberg	H. Nassau	5½	3¼	5	5	3¼	3¼	3¼	3¼	5	5	3¼	5	3¼	5½	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	5	
Kirchhain	K. Hessen	4½	2	3¼	3¼	2	2½	2½	2	3¼	3¼	2½	3¼	2½	4½	2½	2	2	4½	2	4½	3¼	
Klosterlausnig ..	H. S. Altenburg	1	2½	1¼	1¼	3	3	2½	3	2	½	3	1¼	2½	1¼	3	3	2½	1	3	1	1¼	
Königssee	F. Schwarzburg	1¼	2½	1	1¼	2½	2	2	2½	½	1¼	2	1	2	1¼	2	2	2	1¼	2½	1¼	1¼	
Königsstein	H. Nassau	5	3¼	4½	5	3	3¼	3¼	3	4½	4½	3¼	4½	3¼	5	3¼	3¼	3¼	5	3	5½	4½	
Kangen	G. Hessen	5½	3¼	4½	5	3	3	3¼	3	4½	5	3¼	4½	3¼	5	3¼	3	3	5½	3	5½	5	
Kangenholzhausen	F. Lippe	5½	3¼	4½	4½	3¼	3¼	3¼	3¼	4½	5	3¼	4½	3¼	5	4½	3¼	3¼	5	3¼	5½	4½	
Kangenselbold ..	K. Hessen	4½	2½	3¼	4½	2½	2½	3	2½	3¼	4½	2½	3¼	2½	4½	2½	2½	2½	4½	2½	4½	3¼	
Kaubach	G. Hessen	4½	2½	3¼	3¼	2	2½	2½	2	3¼	3¼	2½	3¼	2½	4½	2½	2½	2½	4½	2½	4½	3¼	
Kauterbach	G. Hessen	3¼	1¼	3¼	3¼	1¼	1¼	2	1¼	3	3¼	1¼	3	1¼	3¼	2½	1¼	1¼	3¼	1¼	3¼	3¼	
Kemgo	F. Lippe	5½	3¼	4½	4½	3¼	3¼	3¼	3¼	4½	5	3¼	4½	3¼	5	4½	3¼	3¼	5	3¼	5½	4½	
Keutenberg	F. Schwarzburg	1¼	2½	1¼	1¼	2½	2½	2½	2½	1¼	1¼	2½	1	2½	1	2½	2½	2½	1¼	2½	1¼	1¼	
Kich	G. Hessen	5	3	3¼	4½	2½	2½	3	2½	3¼	4½	2½	3¼	3	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	4½	
Kichtenau	K. Hessen	3¼	1¼	3	3	1¼	2	1¼	2	2½	3	2	2½	1¼	3¼	2½	1¼	1¼	3¼	1¼	3¼	3	
Liebenstein	H. S. Meining.	3	1	2	2½	1	½	½	1	1¼	2½	1	2	½	2½	1¼	½	½	2½	1	3	2	
Limbürg	H. Nassau	5½	3¼	5	5	3¼	3¼	3¼	3¼	5	5	3¼	5	3¼	5½	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	5	
Lobenstein	F. Reuß	1	3	1¼	2	3	2½	2½	3	1¼	1¼	2½	1¼	2½	1¼	2½	2½	2½	1¼	3	1¼	2	

		Taxe des einfachen Briefes in Groschen																				
Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. B.	Blankenhain	Buttelstedt	Buttlar	Dermbach	Elfenach	Geisa	Ilmenau	Jena	Kaltenbornheim	Kranichfeld	Marxhausen	Neustadt a. d. O.	Ortheim	Stadtfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Weiba	Weimar
Lübeck	Freie Stadt ..	6¼	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	6¼	5¾	5¾	6¼	6¼	5¾	5¾	6¼	5¾	5¾	5¾
Lützen	H. S. Altenburg	1¾	3¾	2	2½	3¾	3¾	3¾	3¾	3	2	3¾	2½	3¾	1¾	3¾	3¾	3¾	1¾	3¾	1¾	2½
Mainz	H. Hessen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Marburg	K. Hessen	5	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	5	2½	2½	2½	5	2½	5	3¾
Meiningen	H. S. Meining.	2½	1¼	2	2½	1¼	1	1¼	1¼	1¼	2½	½	2	1¼	2½	½	1¼	1¼	2½	1¼	2½	2½
Meißenheim	Edgr. H. Homb.	6¼	5	5¾	5¾	4¼	4½	5	4¼	5½	5¾	4½	5½	5	6¼	4½	4½	4½	6¼	4½	6¼	5¾
Melsungen	K. Hessen	4¼	1¼	3	3	1¾	1¾	1¾	1¾	3	3¾	2	3	1¾	3¾	2½	1¾	1¾	3¾	1¾	4¼	3
Meuselwitz	H. S. Altenburg	1¼	3¾	2	2½	3¾	3¾	3¾	3¾	2½	1¾	3¾	2½	3¼	1¾	3¾	3¾	3¾	1¾	3¾	1¾	2
Montabaur	H. Nassau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Morschen	K. Hessen	3¾	1¼	3	3	1¼	1¾	1¾	1¼	2½	3¾	1¾	3	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	2½
Nassau	H. Nassau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Nastätten	H. Nassau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Naumburg	K. Hessen	4¼	1¾	3¾	3¾	2	2½	2	2	3¼	3¾	2½	3¾	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	4¼	3¾
Nennndorf	K. Hessen	5¾	3¾	4½	4½	4¼	4¼	3¾	4¼	4½	5	4½	5	3¾	5¾	4½	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	4½
Nentershausen	K. Hessen	3¾	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1	3¾	2½
Nebra	K. Hessen	3¼	1	2½	2½	1¼	1¼	½	1¼	2	2½	1¼	2	1	3	2	1¼	1¼	3	1¼	3	2½
Neuhof	K. Hessen	3¾	1¾	3¼	3¼	1¼	1¼	2	1¼	3	3¼	1¼	3	1¾	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Neuhof	H. Nassau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Neufkirchen	K. Hessen	3¾	1¼	3¼	3¼	1¼	2	2	1¼	2½	3¼	2	2½	1¾	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Neustadt a. d. O.	H. S. Cob. Gotha	2	2½	2	2½	2½	2½	2½	2½	1¼	2½	2	1¾	2½	2	1¾	2½	2½	2	2½	2½	2½
Neustadt	K. Hessen	3¾	2	3¾	3¾	2	2	2	2	3¼	3¾	2	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	4¼	3¼

Ra ch und Don	Bezeichnung der Länder	Tare des einfachen Briefes in Groschen																					
		Von und Nach																					
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelstädt	Buttlar	Drimbach	Eisenach	Gräfen	Simenau	Jena	Kaltenorthheim	Kranichfeld	Marbach	Neustadt a. d. O.	Siebrim	Stallenaufeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Werra	Wittenberg	
Nidda	G. Hessen . . .	5	3	3½	4½	2½	2½	3	2½	3½	4½	2½	3½	3	5	2½	2½	2½	5	2½	5	4½	
Niederaula	K. Hessen . . .	3½	1½	3	3	1	1½	1½	1½	2½	3	1½	2½	1½	3½	2	1½	1½	3½	1½	3½	3	
Niederingelheim	B. Hessen . . .	5½	4½	5	5	3½	3½	4½	3½	5	5½	3½	5	4½	5½	3½	3½	3½	5½	3½	5½	5	
Niederlahnstein	H. Nassau . . .	5½	4½	5	5	3½	3½	4½	3½	5	5	3½	5	4½	5½	4½	3½	1½	5½	3½	6½	5	
Niederolm	G. Hessen . . .	5½	4½	5	5	3½	3½	4½	3½	5	5½	3½	5	4½	5½	3½	3½	3½	5½	3½	5½	6	
Oberaula	K. Hessen . . .	3½	1½	3½	3	1½	1½	1½	1½	2½	3½	1½	2½	1½	3½	2	1½	1½	3½	1½	3½	3	
Oberaufungen	K. Hessen	3½	1½	3	3	2	2	1½	2	2½	3½	2½	2½	1½	3½	2½	2	2	3½	1½	3½	3	
Obernkirchen ..	K. Hessen	5½	3½	4½	4½	3½	4½	3½	4½	4½	5	4½	4½	3½	5	4½	3½	3½	5	3½	5½	4½	
Offenbach	B. Hessen . . .	5	3½	4½	4½	3	3	3½	3	4½	5	3	4½	3½	5	3½	3	3	5	3	5	4½	
Ohrdruf	H. E. Cob. Gotha	2½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1	1½	2	1½	1½	1½	1½	2½	1½	2½	1½	
Ostendorf	K. Hessen . . .	5½	3½	4½	4½	3½	3½	3½	3½	4½	5	3½	4½	3½	5	4½	3½	3½	5½	3½	5½	4½	
Oppenheim ..	G. Hessen . . .	5½	4½	5	5	3½	3½	4½	3½	5	5½	3½	5	4½	5½	3½	3½	3½	5½	3½	5½	5	
Pfeffersheim ..	G. Hessen . . .	5½	4½	5	5	4½	4½	4½	4½	5	5½	4½	5	4½	5½	4½	4½	4½	5½	4½	5½	5	
Pfungstadt . . .	G. Hessen	5½	3½	5	5	3½	3½	3½	3½	4½	5	3½	5	3½	5½	3½	3½	3½	5½	3½	5½	5	
Pörsned	H. E. Meining.	1	2½	1	1½	2½	2½	2½	2½	1½	1	2½	1½	2½	1½	2½	2½	2½	1½	2½	1	1½	
Rauschenberg ..	K. Hessen	4½	2½	3½	3½	2	2½	2½	2½	3½	3½	2½	3½	2½	4½	2½	2	2	4½	2	5	3½	
Reichensachsen ..	K. Hessen	3½	1	2½	2½	1½	1½	1½	1½	2½	2½	2	2½	1½	3	2	1½	1½	5½	1½	3½	2½	
Reinheim	G. Hessen	5½	3½	4½	5	3	3½	3½	3	4½	5	3½	4½	3½	5	3½	3½	3½	5½	3½	5½	5	
Renneroth . . .	H. Nassau	5½	3½	5	5	3½	3½	3½	3½	4½	5	3½	4½	3½	5½	3½	3½	3½	5½	3½	5½	5	
Rinteln	K. Hessen	5½	3½	4½	4½	3½	3½	3½	3½	4½	5	3½	4½	3½	5	4½	3½	3½	5½	3½	5½	4½	
Rissenau	H. Lippe	5	3	3½	3½	3½	3½	3½	3½	3½	4½	3½	3½	3½	4½	3½	3½	3½	4½	3½	5	3½	
Roda	H. E. Altenburg	3½	2½	1	1½	3	2½	2½	3	1½	1	2½	1½	2½	3½	2½	2½	2½	1½	2½	1	1	
Rodach	H. E. Cob. Gotha	2½	2½	2	2½	2	1½	2	2	1½	2½	1½	2	2	2½	1½	2	2	2½	2	2½	2½	

		Tare des einfachen Briefes in Groschen																				
Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelstädt	Buttlar	Dernbach	Eisenach	Geisa	Gimnau	Jena	Kaltenbornheim	Kranichfeld	Marßfeld	Neustadt a. d. O.	Offheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Wacha	Weiba	Wetmar
Rodenberg . . .	K. Hessen	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$
Römhild	H. S. Meining.	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
Romrod	G. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$
Ronneburg . . .	H. S. Altenburg	1	3	1 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	3	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1	3 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$
Rosenthal . . .	K. Hessen	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2	5	3 $\frac{3}{4}$
Rotenburg . . .	K. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1	3 $\frac{3}{4}$	3
Rudolstadt . . .	K. Schwarzburg	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1	1	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1
Rüdesheim . . .	H. Nassau	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5
Saaleb	K. Reuß	3 $\frac{3}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2	3	3	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3	3	1	3	1 $\frac{1}{4}$	2
Saalfeld	H. S. Meining.	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
Sachsenhagen . .	K. Hessen	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5
Salmünster . . .	K. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2	2	2	4 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
Salungen	H. S. Meining.	3	1	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	2	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	3	$\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{4}$
St. Goarshausen	H. Nassau	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	5
Schalkau	H. S. Meining.	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2
Schellnhagen . .	G. Hessen	4 $\frac{1}{2}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	4 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$
Schieder	K. Lippe	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$
Schlangenbad . .	H. Nassau	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5
Schleiz	K. Reuß	$\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2	3	3	2 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3	3	$\frac{1}{2}$	3	1	1 $\frac{1}{4}$
Schliß	G. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1	3	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3
Schlüchtern . . .	K. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	1 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	2	2	2	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
Schmallalben . .	K. Hessen	3	1 $\frac{1}{4}$	2	2	1 $\frac{1}{4}$	1	1	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1	1	2 $\frac{1}{2}$	1	3	2
Schmölln	H. S. Altenburg	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	1	2

Tare des einfachen Briefes in Groschen

N a c h v o n	Bezeichnung der Länder	V o n u n d N a c h																					
		Suma	Verfa a. b. W.	Blankenhain	Buttstädt	Buttlar	Dermbach	Ellenbach	Elfa	Simenau	Jena	Kaltenbornheim	Kranichfeld	Marfurt	Neustadt a. b. O.	Oßheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptitz	Wacha	Weida	Weimar	
Schotten	G. Hessen	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	2½	2½	2½	4½	2	4½	3¾	
Schwalbach	H. Nassau	5¾	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	5	5½	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5	
Schwalenberg	F. Lippe	5	3	3¾	3¾	3¾	3¾	3¼	3¼	3¾	4½	3¾	3¾	3¾	4½	3¾	3¼	3¼	4½	3¾	5	3¾	
Schwallungen	H. S. Meining	3	1	2	2	1	½	1	1	1¼	2½	½	2	1	2½	1	½	½	2½	1	2	2	
Seligenstadt	G. Hessen	5	3¼	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	5	3	4¼	3¼	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½	
Singhofen	H. Nassau	5¾	3¾	5	5	3¾	3¾	4½	3¾	5	5½	3¾	5	3¾	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5	
Sonnenberg	H. S. Meining	2	2½	1¼	2½	2½	2½	2½	2½	1¼	2	2	1¼	2½	1¼	1¼	2½	2½	2	2½	2½	2	
Sontra	R. Hessen	3¾	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1	3¾	2½	
Spangenberg	R. Hessen	3¾	1¼	3	3	1¾	1¾	1¾	1¾	3	2	3	1¼	3¾	2½	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3	3	
Stadthagen	F. Lippe	5¾	3¾	4½	5	4¼	4¼	3¾	4¼	5	4½	4½	3¾	5½	4½	4¼	4¼	5¾	3¾	5¾	5		
Stadtilm	F. Schwarzburg	1¾	2	1	1¼	2½	2	1¾	2½	½	1¼	2	½	1¾	1¼	2	2	2	1¼	2	1¾	1	
Steinau	R. Hessen	4¼	2	3¼	3¾	1¾	2	2½	1¾	3	3¾	2	3¼	2	3¾	2	2	2	3¾	2	4¼	3¾	
Themar	H. S. Meining	2½	1¾	2	2½	1¾	1¼	1¾	1¾	1	2½	1¼	1¾	1¾	2½	1	1¼	1¼	2½	1¾	2½	2	
Treisa	R. Hessen	3¾	2	3¾	3¾	2	2	2	2	3¼	3¾	2	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	4¼	3¼	
Trendelburg	R. Hessen	4½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	3¾	2½	2½	4¼	2½	4½	3¾	
Umstadt	G. Hessen	5½	3¾	4½	5	3	3¾	3¾	3	4½	5	3¾	4½	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	4½	
Ufsingen	H. Nassau	5½	3¾	4½	4½	3	3	3¾	3	4½	5	3	4½	3¾	5	3¾	3	3	5	3	5½	4½	
Varenholz	F. Lippe	5¾	3¾	5	4½	3¾	4¼	3¾	3¾	4½	5	4¼	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	4½	
Wilbel	G. Hessen	5	3	4½	4½	3	3	3¾	3	4¼	5	3	4¼	3	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½	
Volkmarzen	R. Hessen	4½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	3¾	2½	2½	4¼	2½	4½	3¾	
Wabern	R. Hessen	4¼	1¾	3¾	3	1¾	2	1¾	2	3	3¾	2	3	1¾	3¾	2½	2	1¾	3¾	1¾	4¼	3	
Wahleroth	H. Nassau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5	
Waldkappel	R. Hessen	3¼	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¾	2½	2½	2	2½	1¼	3	2	1¼	1¼	3¼	1¼	3¾	2½	

[73 *]

		Taxe des einfachen Briefes in Groschen																					
Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Von und Nach																					
		Alma	Werra a. d. B.	Blankenhain	Buttstädt	Buttlar	Detmold	Eisenach	Geisa	Ilmenau	Sena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Marksuhl	Neustadt a. d. O.	Nsheim	Stadtfeld	Tiefenort	Triptis	Nacha	Weida	Weimar	
Wallendorf	H. S. Meining.	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	
Wallmerode	H. Nassau	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	5	
Wanfried	R. Hessen	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1	2	2	2 $\frac{1}{2}$	2	2	1 $\frac{1}{4}$	3	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	
Warburg	Rön. Preußen ..	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	
Weilbach	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Weilburg	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	5	3	5 $\frac{1}{2}$	5	
Westuffeln	R. Hessen !....	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	
Wetter	R. Hessen	5	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	5	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	5	2 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{4}$	
Wiesbaden	H. Nassau	5 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Wigenhausen ...	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3	3	2	2	1 $\frac{1}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3	
Wolfhagen	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	
Worms	G. Hessen	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Wörrstadt	G. Hessen	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	5	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	
Würgeß	H. Nassau	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	5	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
Zella	H. S. Cob. Gotha	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	
Zeulenrode	F. Reuß	$\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{3}{4}$	3	3 $\frac{1}{4}$	3	3	3	$\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	
Ziegenhain	R. Hessen	3 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2	2	2	2	3	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	2	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	
Zierenberg	R. Hessen	4 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	2	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	
Zollenspieker und die Vierlande	Hamb. u. Lübeck	6 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	

Gemeinschaftliche Porto-Zage

zwischen Jena, Weimar und Buttelsdt einer Seits
und Allstätt anderer Seits.

	Ganzeß Porto.
	<i>Sgr.</i>
Der einfache Brief	2
Silber: 1. biß 20 Thaler	3½
über 20 = 50 =	5½
„ 50 = 100 =	6
Gold: 1 biß 50 Thaler	3½
über 50 = 100 =	5
Packete: biß 9 Pfund	3½
über 9 Pfund für das Pfund	5 <i>Th.</i>

456 (1841)

Post-Veränderungen aufgegeben und abgegeben, auch Personen zur Beförderung auf den genannten Kurven eingeschrieben werden.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die nachfolgenden böschlandesherrlich genehmigten Tarife für die genannten Post-Kollektionen bekannt gemacht.

Binnen-Porto-Taxe

zwischen Verfa an der Elm einerseits und Weimar, Blankenhain und Rudolstadt andererseits.

A. Nach und von Weimar und Blankenhain.	Porto-Betrag.	Bemerkungen.
---	---------------	--------------

I. Brief-Taxe	Egr.	1) Für die über Weimar und Rudolstadt weitergehenden und weiterherkommenden Sendungen wird außer dem Binnen-Porto zwischen Verfa a. b. J. und Blankenhain noch das tarismäßige Porto von und bis Weimar, bezüglich Blankenhain erhoben.
bis 1 Loth einschüssig	1 1/2	
über 1 bis 2	2	
über 2 bis 3	3	
u. f. w. für jedes Loth mehr	1 1/2	
II. Packer-Taxe		
bis 3 Pfund	1 1/2	
über 3 bis 6	1 1/2	
= 6 = 9	1 1/2	
= 9 = 12	1 1/2	
= 12 = 18	1 1/2	
über 18 Pfund für jedes Pfund mehr	1 1/2	
III. Geld-Taxe		
bis 25 Thaler Silber	1 1/2	
über 25 bis 50 Thaler	1 1/2	
= 50 = 75	2	
= 75 = 100	2	
für jede 50 Thaler Silber mehr	1 1/2	
bis 50 Thlr. Gold oder Papiergeld	1 1/2	
über 50 bis 100 Thaler	1 1/2	
für jede 50 Thaler Gold oder Papiergeld mehr	1 1/2	
B. Nach und von Rudolstadt.		
Für den einfachen Brief	1/2 ob. 2 Kr.	
Für Fahrpoststücke, die erste Tarstufe des Großherzogtl. Sachsen-Weimarschen Tariffs.		

2) Für die zu bestellenden Briefe und Fahrpost-Stücke ist neben dem Porto noch die gesetzliche Befragsgebühr zu entrichten.

C. Personen-Taxe.

Von Verfa a. b. J. nach	Entscheidung	Personen-Taxe	Post-Taxe	Total-Betrag
	Preis	Abt.	Egr.	Egr.
Weimar	1 1/2	10 1/2	1 1/2	12 1/2
Blankenhain	1	8 1/2	1 1/2	10 1/2
Rudolstadt	3 1/2	1 1/2	1 1/2	3

457 (1841)

Bekanntm. Großherzogtl. Oberpost-Inspektion vom 28. Juni 1841 (R. 11. 1841.),

Silberwagenpostgeld zwischen Weimar und Altenburg betr. Unter Bezugnahme auf die S. 16 und S. 18 des dem Nachtrage zu der Postordnung vom 12. Dezember vorigen Jahres beigefügten „Allgemeinen Tarifes“ wird hiers durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personen-Taxe auf dem Eisenwagen zwischen Weimar und Altenburg, vom ersten Juli dieses Jahres an, auf acht (Silber oder Neu-) Groschen für die Meile ermäßigt worden ist.

Bekanntm. Großherzogtl. Oberpost-Inspektion

vom 30. Juni 1841 (R. 11. 1841.), die neu eingerichteten Post-Kollektionen zwischen Weimar und Verfa a/S, und Eisenach und Greuzburg betr.

Mit höchster Genehmigung werden vom 1. Juli d. J. an Post-Kollektionen

1) zu Verfa an der Elm, auf dem Weimar-Rudolstädter Post-Kurse und

2) zu Greuzburg an der Werra, auf dem Eisenach-Kalster Post-Kurse eröffnet, bei welchen Brief- und Fahr-

Mr. 53 des Eisenachischen Wochenblattes von diesem Jahre): so bringen wir auf höchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für das Postwesen im Großherzogthume bestehenden vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen auch für den genannten neuen Post-Kurs Anwendung erhalten, daß aber die in dem nachstehenden Tarife bestimmten Taren für Beförderung der Briefe, Packete und Personen auf diesem Kurse eintreten.

Er ist
für die Fahrpost zwischen Buttlar und Zann.

A. Für Briefe.

Der einfache Brief

B. Für Geldsendungen.

Für Summen bis 5 Fl. eins

பெரியவர்கள்

über 5 bis 10 Jf. einschließl.

10 20 30

20 30

Year	1930	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Population (millions)	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	5.5	6.0
GDP (billions of dollars)	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
Life expectancy (years)	45	55	65	75	80	85	90	95	98	100
Urban population (%)	20	30	40	50	60	70	80	90	95	100
Per capita income (dollars)	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
Healthcare expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Education expenditure (billions of dollars)	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50
Research and development expenditure (billions of dollars)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Government expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Private expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Foreign aid (billions of dollars)	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0
Trade (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Investment (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Consumption (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Savings (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Government revenue (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Government expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Private expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Foreign aid (billions of dollars)	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0
Trade (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Investment (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Consumption (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Savings (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Government revenue (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Government expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Private expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Foreign aid (billions of dollars)	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0
Trade (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Investment (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Consumption (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Savings (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Government revenue (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Government expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Private expenditure (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Foreign aid (billions of dollars)	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0
Trade (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Investment (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Consumption (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Savings (billions of dollars)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	10

Year	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Population (millions)	1.5	2.5	3.7	5.3	7.5	10.0	12.5	15.0	17.5
GDP (trillion USD)	0.5	1.0	2.0	4.0	8.0	15.0	25.0	40.0	60.0
Life expectancy (years)	45	55	65	70	75	80	82	84	86
Urban population (%)	15	25	35	45	55	65	75	85	90
Female population (%)	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Male population (%)	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Population growth rate (%)	1.5	2.0	2.5	2.0	1.5	1.0	0.5	0.0	-0.5
Population density (per sq km)	10	20	30	40	50	60	70	80	90
Population in urban areas (millions)	0.2	0.6	1.3	2.4	4.1	6.6	9.4	12.8	15.8
Population in rural areas (millions)	1.3	1.9	2.4	2.9	3.4	3.4	3.1	2.2	1.7
Population in cities (millions)	0.1	0.3	0.7	1.2	2.0	3.1	4.4	6.0	7.5
Population in towns (millions)	0.1	0.3	0.6	1.2	2.1	3.5	5.0	6.8	8.3
Population in villages (millions)	1.2	1.6	1.7	1.7	1.4	0.3	0.0	0.0	0.0
Population in hamlets (millions)	0.2	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Population in settlements (millions)	0.4	0.9	1.7	2.8	4.6	7.0	9.8	13.2	16.5
Population in non-settlements (millions)	1.1	1.6	2.0	2.5	2.9	3.0	2.7	1.8	1.0
Population in urban areas (percentage of total)	13	24	35	45	55	66	77	85	90
Population in rural areas (percentage of total)	87	76	65	55	45	34	23	15	10
Population in cities (percentage of total)	7	12	19	23	27	31	35	40	43
Population in towns (percentage of total)	7	12	16	22	28	34	40	45	47
Population in villages (percentage of total)	80	64	65	55	45	34	23	15	10
Population in hamlets (percentage of total)	13	12	10	10	10	10	10	10	10
Population in settlements (percentage of total)	27	36	45	53	62	71	79	85	90
Population in non-settlements (percentage of total)	73	64	55	47	38	29	21	15	10
Population in urban areas (percentage of urban population)	13	24	35	45	55	66	77	85	90
Population in rural areas (percentage of rural population)	87	76	65	55	45	34	23	15	10
Population in cities (percentage of urban population)	7	12	19	23	27	31	35	40	43
Population in towns (percentage of urban population)	7	12	16	22	28	34	40	45	47
Population in villages (percentage of rural population)	80	64	65	55	45	34	23	15	10
Population in hamlets (percentage of rural population)	13	12	10	10	10	10	10	10	10
Population in settlements (percentage of urban population)	27	36	45	53	62	71	79	85	90
Population in non-settlements (percentage of rural population)	73	64	55	47	38	29	21	15	10

609

70 90 70 90

07

[illegible][illegible][illegible]

300 300 400

400 500

500 500 600 600

600 700

700 500 500 500

800-906-008

900 1000

• 1000 fl. von jedem 100 fl.

• • • • •

rejoice

1

Belantin, Großherzogl. Oberpost=Inspection.

vom 30. Juni 1841 (R. 11: 1841.).

Bestimmung für Briefe, Pakete u., auf dem Kurk
zwischen Buttlar, Lann und Geisa.

Da mit höchstlandesherrlicher Genehmigung vom 1. Juli b. J. an ein Fahrpost-Kurs zwischen Buttlar und Zann über Geisa eröffnet wird (s. Bekanntmachung in

		Von Lann nach Geisa.		Von Lann nach Buttlar.		Von Lann nach Geisa.		Von Lann nach Buttlar.		Von Lann nach Geisa.		Von Lann nach Buttlar.	
		St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.	St. Gr. Pf.
C. Für Waarensendungen.													
Gewichte	bis	1	Pfund einschl.	3	4	1	3	4	1	3	4	1	3
	2	"	"	4	1	3	5	1	6	1	3	2	2
	3	"	"	5	1	6	6	1	9	3	1	3	1
	4	"	"	6	1	9	7	2	—	4	1	3	—
	über 4	bis	6	7	2	—	8	2	3	4	1	3	—
	"	6	"	8	2	3	10	3	—	5	1	6	—
	"	9	"	9	2	6	12	3	6	6	1	9	—
	"	13	"	11	3	3	15	4	3	8	2	3	—
	"	18	"	13	3	9	18	5	3	9	2	6	—
	"	24	"	15	4	3	21	6	—	11	3	3	—
	"	31	"	17	5	—	24	7	—	12	3	6	—
	"	39	"	19	5	6	27	7	9	14	4	—	—
	"	48	"	21	6	—	30	8	6	15	4	3	—
	"	58	"	23	6	6	33	9	6	17	5	—	—
	"	69	"	25	7	3	36	10	3	18	5	3	—
	"	81	"	27	7	9	39	11	3	20	5	9	—
	"	100	"	1	—	3	2	—	6	1	—	3	—
von jeden 5 Pfunden mehr . . .													
D. Personen-Taxe.													
Von Lann nach Geisa . . .		30		8		6		—		—		—	
" " Buttlar . . .		—		—		40		11		6		—	
Von Buttlar nach Geisa . . .		—		—		—		—		10		3	

Bekanntm. Großherzogl. Oberpost=Inspection vom 14. August 1841 (R. 17. 1841.),
Personentaxe zwischen Lann und Geisa und Lann und Buttlar betreffend.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 30. Juni dieses Jahres (Seite 174* d. Bl.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Personen-Taxe zwischen Lann und Geisa auf 20 Kreuzer oder 5 Silbergroschen 9 Pfennige, und zwischen Lann und Buttlar auf 30 Kreuzer oder 8 Silbergroschen 6 Pfennige ermäßigt worden ist.

Bekanntm. Großherzogl. Oberpost=Inspection vom 8. Januar 1842 (W. 3. R. 5. 1842.),
die postmäßige Entfernung zwischen Eisenach und Marlsuhl, Ilmenau und Schleusingen.

Nachdem die Länge der Poststation zwischen Eisenach und Marlsuhl, in Folge der stattgefundenen Schauffee-Korrekturen, auf zwei Meilen und zwischen Ilmenau und Schleusingen, auf der neu gebauten Schauffee auf vier Meilen mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bestimmt worden ist: so wird solches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf diesen Stationen die nach S. 113 der Postordnung für gute und ebene Wege vorgeschriebene Beförderungsgzeit eingehalten ist.

Bekanntm. Großherzogl. Oberpost-Inspektion
vom 17. Februar 1842 (R. 7. 1842),
Ermäßigung einiger Laren des Post-Tarifs enth.

Unter Bezugnahme auf den §. 18 des dem Nachtrage
zu der Verordnung vom 12. December 1840 beigefügten „Al-
gemeinen Tarifs“ wird hierdurch zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht, daß einige der in dem Briefporto-Tarife zwis-
schen den Großherzoglich Sächsischen und den ausländischen
Fürstlich Thurn und Taxischen Posten enthaltenen Laren auf
die in dem nachstehenden Verzeichnisse angegebenen Höhe er-
mäßigt worden sind.

V e r z e i c h n i s s

der ermäßigten Briefporto-Laren zwischen einigen Groß-
herzoglich Sächsischen und ausländischen Fürstlich
Thurn und Taxischen Posten.

Namen der Postanstalten. von		Namen der Postanstalten. nach		Taxe des ein- fachen Briefs. Egr.	Taxe des ein- fachen Briefs. Egr.		
Werra a/W.		Blomberg . Treisa . Ziegenhain . Worfen . Jelaberg . Großalmerode . Helsa . Homburg . Hörter . Kerzenhausen . Neustadt . Oberkaufungen . Treisa . Wilsenhausen . Ziegenhain . Hörter . Neufirchen . Gassel . Großenlüder . Rischenau . Schieder . Schwalenberg . Worfen . Jelaberg . Großalmerode . Helsa . Homburg . Lichtenau .		Geisa . Wabern . Wanfried . Ziegenhain . Kaltenvortheim Beverungen . Gerstelle . Reichenbach Albstappel . Wanfried . Worfen . Homburg . Melsungen . Schwalenberg . Wilsenhausen . Webra . Großenlüder . Hersfeld . Hofgeismar . Kreuzfeldburg . Wolfsnathen . Worfen . Jelaberg . Großalmerode . Helsa . Homburg . Wabern . Ziegenhain . Worfen .		3 14 3 3 3 14 14 14 14 14 14	14 14 14 3 14 3 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 3 3 3 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14
Vermbach		Geisa		3	14		
Eisenach		Geisa		3	14		
Geisa		Geisa		3	14		

Namen der Postanstalten. von	Namen der Postanstalten. nach	Naxe des ein- fachen Briefs. Egr.	Namen der Postanstalten. von	Namen der Postanstalten. nach	Naxe des ein- fachen Briefs. Egr.
Jelaberg .	Jelaberg .	14	Wacha .	Jelaberg .	14
Großalmerode .	Großalmerode .	14		Neustadt .	14
Helsa .	Helsa .	14		Rischenau .	3
Homburg .	Homburg .	14		Schwalenberg .	3
Ziegenhain .	Ziegenhain .	14		Treisa .	14
Gassel .	Gassel .	14		Ziegenhain .	14

Bekanntmachung Großh. Regierungen zu Weimar
und Eisenach

vom 21. Februar 1842 (R. 12. 1842),
Postvorschuß bei Uebersendung von Kostenliquidationen
betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von man-
chen Sparteinnahmen bei Uebersendung von Kosten-Liquidas-
tionen an die Debitanten die Kostenbeträge durch Postvorschuß
sogleich erhoben werden. Da diese Erhebungsweise indes nur
dann zulässig erscheint, wenn die dießfalligen Liquidationen
den Debitanten früher bereits behändigt worden sind und die
gesetzliche Zahlungsfrist von vier Wochen fruchtlos verstrichen
ist, oder die Debitanten sich damit im Voraus für einverstan-
den erklärt haben, so wird solches zur Nachachtung hierdurch
bekannt gemacht.